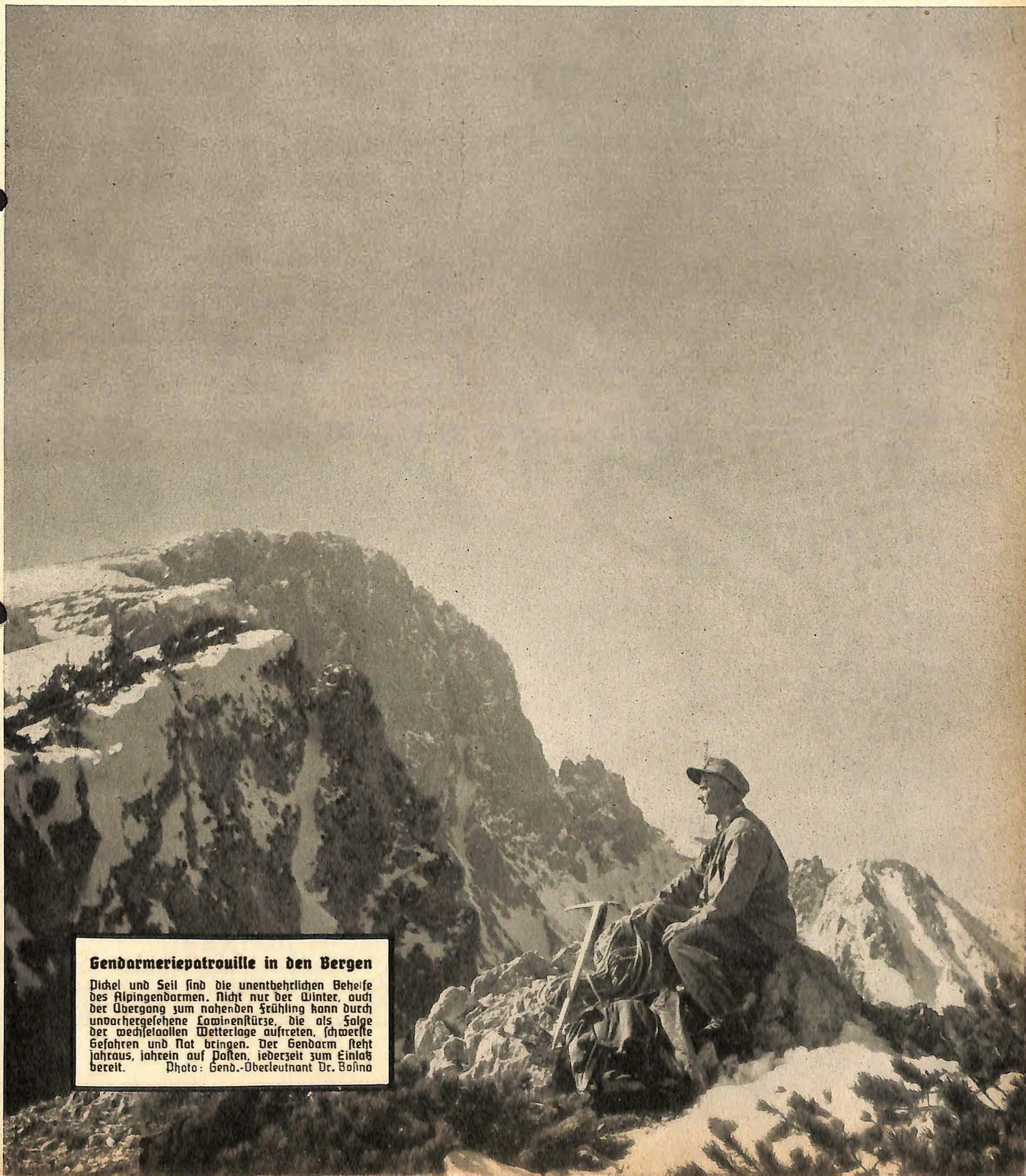




Illustrierte Rundschau
der

GENDARMERIE



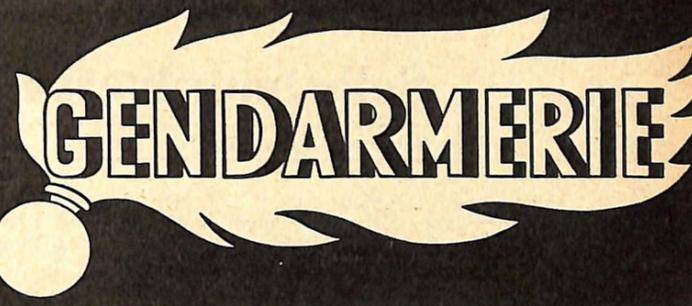
Gendarmepatrouille in den Bergen

Dickel und Seil sind die unentbehrlichen Behelfe des Alpingendarmen. Nicht nur der Winter, auch der Übergang zum nahenden Frühling kann durch unvorhergesehene Lawinenstürze, die als Folge der wechselhaften Wetterlage auftreten, schwerste Gefahren und Not bringen. Der Gendarm steht jahraus, jahrein auf Posten, jederzeit zum Einlaß bereit.

Photo: Gend.-Oberleutnant Dr. Bohma

AUS DEM INHALT:

Seite 3: Dr. H. Krehan: Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jägers — Seite 4: R. Pucher: Selbstmordversuch nach Verkehrsunfall — Seite 5: H. Moser: Das Dreieckmeßverfahren — Seite 6: DDr. Th. C. Gößweiner-Saiko: Gebote für Erhebungen in Strafsachen — Seite 7: Die Oesterreichische Bundesgendarmerie im Jahr 1956 — Seite 8: S. Weitlaner: Kleine Olympiade in Saalbach — Seite 9: M. Fröhlich: Hirschtragödie im Mürtal — Seite 10: J. Knoll: Brandursachen in der Gendarmeriepraxis — Seite 11: Oberstgerichtliche Entscheidungen — Seite 12: J. Großauer: Lawinenunglück im Warscheneckgebiet — Seite 14: J. Merti: Der Hundefleischhauer — Seite 15: F. Neumann: Bundesskimeisterschaften der Exekutive — Seite 16: J. Ladentrog: Statistik über Verkehrsunfälle in Niederösterreich — Seite 17: R. Gusenbauer: Ball der Bundesgendarmerie — Seite 17: A. Schoiswohl: Der 7. Ball des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark — Seite 18: E. Wayda: Tiroler Gendarmerieball



Die Versicherungsanstalt der österreichischen Bundesländer ist stolz, seit Jahrzehnten als Vertrauensanstalt der Beamten der österreichischen Exekutive zu gelten und kann mit Genugtuung auf Versicherungsleistungen verweisen, die in den Kreisen der Gendarmerie höchste Anerkennung gefunden haben. Unser versierter Mitarbeiterstab in Stadt und Land steht den Angehörigen der Exekutive weiterhin jederzeit gerne in allen Versicherungsfragen zur Verfügung.

Dr. HANS KREHAN

Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jägers

Der Jäger, der die Vorschriften des Jagdgesetzes oder sonstige einschlägige Bestimmungen nicht beachtet oder überhaupt fahrlässig bei Ausübung seines Berufes handelt und dabei Menschen gefährdet, verletzt oder tötet, wird unter der Voraussetzung des § 335 StG strafbar. Nach dieser Gesetzesstelle soll nämlich „jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach seinem Stand, Amt, Beruf, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei ... , wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden“. Wenn durch eine solche fahrlässige Handlung oder Unterlassung nur eine leichte Verletzung oder eine konkrete Gefährdung von Menschen herbeigeführt wird, so soll die Tat nach § 431 StG nur als „Uebertretung mit einer Geldstrafe bis zu 15.000 S oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten geahndet werden“.

organisatorisch verbotenen Richtung schoß und ein Straßenbenutzer durch einen Geller verletzt wurde. Der Oberste Gerichtshof hat nun in dieser Entscheidung erklärt, daß das unbeaufsichtigte Stehenlassen eines geladenen Gewehres unter allen Umständen eine Verantwortlichkeit begründet, und zwar um so mehr auf einer Jagd, ohne daß es hierfür einer besonderen Schutznorm bedürfte. Der unbefugte Benützer des weggestellten Gewehres wurde vom Strafgericht verurteilt und dessen zivilrechtliche Verantwortlichkeit auch vom Obersten Gerichtshof mit der Begründung bejaht, da sich der Schütze, wenn er einen Schuß in die Richtung abgibt, wo sich Menschen aufhalten könnten, im klaren sein muß, daß die Möglichkeit der Verletzung durch einen Geller nicht außerhalb der menschlichen Ermessung liegt. Die Verantwortlichkeit des Jagdveranstalters wurde aber vom Obersten Gerichtshof verneint, da diesem eine Schutzgesetzverletzung oder ein Verschulden nicht vorzuwerfen ist, so daß ihn für die ihm gegenüber als Zufall zu wertende Ereigniskette keine Verantwortung trifft.

§ 335 StG stellt nur im allgemeinen fest, wann jemand überhaupt fahrlässig ist. Im besonderen zeigt die Praxis die Fälle auf, in denen jemand strafbar wird. Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes genügt zur Verantwortlichkeit die Erkennbarkeit einer Gefahr; unentscheidend ist, ob der Täter die Gefährdung wirklich erkannt hat. Auch ist die Vorhersehbarkeit der Folgen nicht vorausgesetzt. Vom Jäger verlangt das Strafgesetz eine besondere Sachkenntnis auf Grund seines Berufes oder Tätigkeit. Wer jagt — das gilt natürlich nicht nur vom Berufsjäger, sondern vielmehr für jeden, der sich als Schütze betätigt —, von dem verlangt das Gesetz, daß er die besonderen Gefahren, die mit dieser Tätigkeit verbunden sind, erkennt und sich auch demgemäß verhält. Die Außerachtlassung dieser besonderen Gefahren macht den Jäger strafbar, wenn dadurch die Gefährdung, Verletzung oder Tötung von Menschen herbeigeführt wird.

Zivilrechtlich ist also der Jäger, der ein geladenes Jagdgewehr auf der Jagd unbeaufsichtigt für kurze Zeit im Walde stehen läßt, für den eingetretenen Schaden nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes verantwortlich. Vom Strafgericht verurteilt wurde offenbar nur der unbefugte Schütze. Ob nun auch der Jäger, der sein geladenes Gewehr stehen ließ, strafrechtlich verantwortlich ist, hängt meiner Meinung nach von den Umständen des einzelnen Falles ab. Nach § 335 StG ist der Jäger jedenfalls auch dann strafbar, wenn er nach den besonderen Verhältnissen einzusehen vermochte, daß er dadurch eine Gefahr für Menschen herbeiführe. Dies wird zum Beispiel dann der Fall sein, wenn in der Nähe des Abstellortes sich auch Unbefugte oder sogar Kinder befinden oder wenn er es dem Zufall überläßt, ob jemand Unbefugter sich seines Gewehres bemächtigt und damit schießt. Dem Jäger muß sohin unter allen Umständen geraten werden, sein geladenes Gewehr selbst für kurze Zeit nicht unbeaufsichtigt stehenzulassen. Denn es wird sich in der Regel schwer oder überhaupt nicht beweisen lassen, daß der Jäger die dadurch herbeigeführte Gefährdung nicht erkennen konnte. Läßt sich aber dieser Beweis nicht erbringen, dann ist der Jäger auch strafbar. Die zivilrechtliche Haftung wird aber auf keinen Fall bestritten werden können.

Ein für den Jäger überaus wichtiger Rechtsfall wird in einer jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes behandelt, der im Band XXV der amtlichen Sammlung der Oberstgerichtlichen Entscheidungen unter Nr. 14 behandelt wird. Handelt es sich zwar hier um eine Zivilrechtssache, so wird daselbst eigentlich auch die strafrechtliche Seite der Verantwortlichkeit gestreift. Nach dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ließ ein Jäger ein geladenes Gewehr auf der Jagd unbeaufsichtigt für kurze Zeit im Walde stehen, wobei ein Unbefugter mit diesem Gewehr auf Wild in einer jagd-

GERNGROSS

EIN BESUCH BEI GERNGROSS LOHNT SICH! 36 SPEZIAL-ABTEILUNGEN BRINGEN IMMER DAS NEUESTE!

DETKRA
Detailkreditabteilung für Fixbesoldete

BEHÖRDL-KONZESS.

AUTO RETTUNG, HILFE, BERGUNG

TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

Selbstmordversuch nach Verkehrsunfall

Von Gend.-Patrouillenleiter RICHARD PUCHER, Gendarmeriepostenkommando Dölsach, Tirol

Zu einem seltenen Unfall, bei dem das Leben eines Menschen nur mehr an einem Faden gehangen hatte, kam es an einem Augusttage 1955 im Rayon des Gendarmeriepostens Dölsach.

Ein junger Kraftfahrer fuhr mit einem Lastwagen, der mit Futtermais beladen war, in Richtung Dölsach. Außer ihm befand sich niemand im Wagen. Zirka 150 m oberhalb des Gasthauses Duregger kam er aus ungeklärter Ursache von der ungefähr 4 m breiten Fahrbahn nach rechts ab, fuhr mit dem schwerbeladenen Lastwagen ein Stück die stark neigende Böschung entlang und stieß schließlich gegen den Betonpfeiler einer Brücke. Der Betonpfeiler gab nach und der Lastwagen stürzte mit dem Pfeiler und

entlang, um nach dem Abgängigen zu suchen. Als er dann einige hundert Meter durch das dichte Erlengebüsch den Fluß entlang gelaufen war, stand er plötzlich vor dem Gesuchten, der auf einem Erlentamm vor ihm baumelte und kein Lebenszeichen mehr von sich gab.

Schnellstens machte Rayonsinspektor Moser den Erhängten vom Seil frei, das er, wie sich später herausstellte, vom umgestürzten Wagen mitgenommen hatte, und begann mit Wiederbelebungsversuchen. Erst ungefähr nach 20 Minuten hatten diese Erfolg. Der Mann begann wieder leicht spürbar zu atmen.

Nun erst war es dem Gendarmen möglich, Hilfe herbeizuholen, indem er von der nächsten Behausung aus den Arzt verständigen ließ. Der Gendarmeriebeamte begab sich aber schnellstens zum Aufgefundenen zurück, der immer noch in tiefer Bewußtlosigkeit dort lag und setzte an diesem die künstliche Atmung bis zum Eintreffen des Arztes fort. Der eingetroffene Arzt veranlaßte die Ueberführung ins Krankenhaus.

Erst einige Stunden später hatte sich sein Zustand soweit gebessert — er hatte inzwischen das Bewußtsein wiedererlangt —, daß er vernommen werden konnte. Von dem Unfall und dem Selbstmordversuch schien er aber nichts zu wissen. Einige Tage später konnte er wieder als gesunder und normaler Mensch das Krankennaus verlassen.

Der hier geschilderte Unfall ist wieder einmal hervorragend geeignet, klarzustellen, wie universell und verantwortungsvoll der Dienst des Gendarmen sein kann. Würde im vorliegenden Falle der zur Unfallstelle entsandte Gendarm nicht mit entschlossener Ausdauer die Suche nach dem Abgängigen auf weiteres Gebiet ausgedehnt haben, würde der Kraftfahrer, der der durch den Unfall und den Anblick des großen Sachschadens ausgelösten seelischen Beanspruchung nicht mehr gewachsen war, nicht mehr lebend aufgefunden worden sein; denn sein Leben hing wirklich nur mehr an einem sehr dünnen Faden.



KNORR
Goldaugen
SUPPEN

So stark wie Onkel Theodor,
wirst Du durch Suppen
Marke KNORR

einem Teil des betonierten Geländers in den zirka 2 m tiefen Graben, wo das Fahrzeug dann breitseits liegenblieb. Der Lenker des Wagens — er war unverletzt geblieben — kletterte aus dem Führerhaus und nun dürfte ihm wohl erst richtig das Unglück zum Bewußtsein gekommen sein, das er eventuell verschuldet hatte. Der Futtermais, welcher ungesackt verladen war, lag im Graben und auf der umliegenden Wiese verstreut; das Brückengelände war umgefahren und größtenteils unbrauchbar geworden, und am Lastwagen war ein Sachschaden entstanden, der später auf zirka 30.000 S geschätzt wurde.

Ungefähr 10 Minuten später wurde der Gendarmerieposten Dölsach vom Gasthaus Duregger aus verständigt, daß sich in der dortigen Nähe ein Verkehrsunfall ereignet hätte.

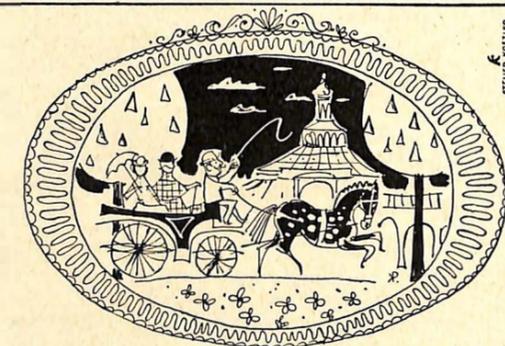
Gendarmerierayonsinspektor Moser, der sich sofort mit dem Fahrrad zur angegebenen Unfallstelle begab, konnte dort nur ein paar Neugierige antreffen, die sich inzwischen eingefunden hatten. Keiner von diesen und auch niemand vom nahegelegenen Gasthaus Duregger — es konnte auch in den weiteren Erhebungen kein Unfallzeuge eruiert werden — hatte den Unfall beobachtet. Vom Lenker des Fahrzeuges war weit und breit keine Spur zu sehen. Das Fahrzeug lag verlassen da. Nach einigen Befragungen konnte dann ermittelt werden, daß kurze Zeit nach dem Unfall ein jüngerer Mann beobachtet wurde, der eiligen Schrittes an dem Gasthaus Duregger vorbeiging und sich über die Bahnübersetzung begab, von wo er dann weiter in Richtung Drau rannte.

Sollte dies vielleicht der Lenker des Unglücksautos gewesen sein? Mochte er versucht haben zu flüchten? Oder hatte er zum Schluß gar die Absicht, in die Drau zu springen, um sich durch Selbstmord einer eventuellen Verantwortung zu entziehen?

Das waren die Gedanken, die dem Rayonsinspektor Moser durch den Kopf gingen. Kurz entschlossen und ohne lang zu überlegen sprang der Gendarmeriebeamte auf sein Fahrrad und fuhr in Richtung Drau.

Unterwegs kam ihm ein Motorradfahrer aus Richtung Drau entgegen. Dieser teilte ihm mit, daß er kurz nach dem Unfall an der Unglücksstelle vorbeigekommen war, und daß er dann sah, daß der Lenker des abgestürzten Fahrzeuges in Richtung zur Drau gelaufen sei. Daraufhin habe er sich nun auch sofort hierher begeben und er habe bereits die in Betracht kommende Gegend abgesucht, doch nichts gefunden.

Rayonsinspektor Moser fuhr trotzdem schnell zur Drau vor, ließ das Fahrrad dort stehen und lief den Damm



Man raucht heute leichter

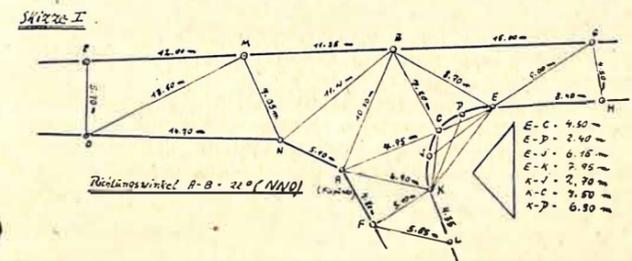
Seit den Tagen, da noch die Rattunde das Ausstellungsgelände im Proter beherrschte, hat sich vieles geändert — sogar die Geschmacksrichtung der Raucher. Die Österreichische Tabakregie zeigt in ihrem Pavillon auf modernen Hochleistungsmaschinen die Herstellung und Verpackung einer für unsere Zeit typischen Zigarette, der Filterzigarette „SMART“.



Das Dreieckmeßverfahren

Von Gend.-Revierinspektor HANS MOSER, Gendarmeriepostenkommando Oberau, Tirol

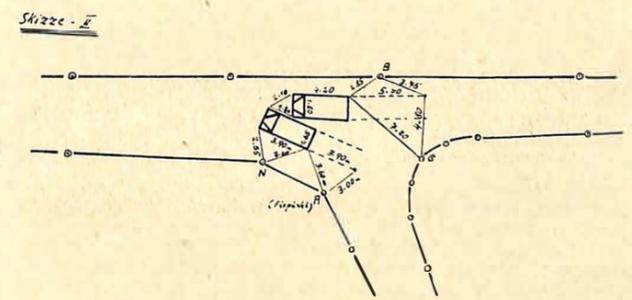
Das Dreieckmeßverfahren beruht auf dem Grundsatz, daß die Lage eines Geländepunktes eindeutig bestimmbar ist, wenn er von den beiden Endpunkten einer festgelegten Grundlinie aus derart vermessen wird, daß die beiden Meßstrecken zusammen mit der Grundlinie ein Dreieck mit nicht allzu spitzem Winkel bilden. Zur Festlegung der Grundlinie dieses Dreieckes eignen sich alle markanten Geländepunkte, wie Gebäude und Straßenecken, Randsteine, Bäume, Maste und dergleichen. Von den Endpunkten jeder Meßstrecke aus können nach diesem System weitere Punkte vermessen und damit wieder neue



Meßbasen gewonnen werden. So fortfahrend, kann eine Unfallstelle auf einfache Weise ohne Anwendung besonderer Hilfsmittel mit einer durch andere Verfahren kaum erreichbaren Genauigkeit vermessen werden.

Von vielen Beamten bereits erprobt und erfolgreich angewandt, ist dieses Verfahren insbesondere zur Vermessung von Unfallstellen allen zu empfehlen. Mit nachfolgendem Beispiel, dem die Annahme eines Verkehrsunfalles zugrunde liegt, soll die praktische Ausführung darzulegen versucht werden:

Dem erhebenden Beamten steht bei einem Verkehrsunfall wegen der sonstigen dringenden Erhebungen und Maßnahmen meistens nicht gleich anfangs die für die Geländeermessung erforderliche Zeit zur Verfügung, daher auch im gegenständlichen Falle unter Berücksichtigung



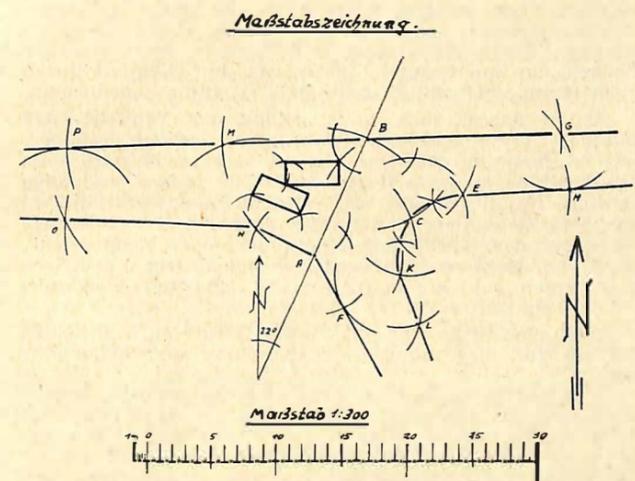
dieser Tatsache vorerst nur die Aufnahme der Skizze II ohne Geländeermessung erfolgte. Dazu wurden die Abstände von den Straßenecken A und N aus zu den beiden Ecken des einen Kraftwagens und von der rechten Vorderecke dieses Wagens aus zu den beiden Vorderecken des anderen Kraftwagens gemessen und damit die Lage beider Fahrzeuge ausreichend fixiert. Die Vermessung der rechten Hinterecke des zweiten Wagens von den Punkten B und C aus geschah lediglich zur Erhöhung der Meßsicherheit.

Die Lage der im angeführten Beispiel geradlinig verlaufenden Bremsspuren war durch die Feststellung ihrer Längen und durch die Vermessung des jeweiligen Anfanges leicht zu bestimmen, ansonsten hätten entsprechend viele Meßpunkte festgelegt werden müssen. Wie auch sonst üblich, wurde die Länge, Breite und Spurenbreite jedes Fahrzeuges zum Schluß noch gemessen.

Zur Anfertigung der Skizze I, was in der Praxis zu einem beliebigen Zeitpunkt geschehen kann, wurde zu-

erst die Straßenecke A als Fixpunkt erwählt und die zum Punkt B (Randstein) führende Gerade als Grundlinie verwendet. Nach der Feststellung ihrer Länge und des für die Einordnung der Maßstabszeichnung wichtigen Richtungswinkels, erfolgte von den Punkten A und B aus die Vermessung des Punktes C und damit die Bildung des ersten Meßdreieckes. Von den Punkten A, B und C dieses Meßdreieckes aus konnte mit der Vermessung auf gleiche Art fortgeföhren und dabei jede neu gewonnene Meßstrecke wieder als Grundlinie für die Feststellung der Position des nächstgelegenen Geländepunktes benützt werden.

Bei der Anfertigung der Maßstabszeichnung mußte zuerst die Grundlinie dem Richtungswinkel entsprechend gezogen werden. Dann erfolgte die maßstabgerechte Einzeichnung der Punkte A und B. Bei dem erwähnten Maßstab von 1:300 beträgt der Abstand dieser Punkte 34 mm. Die Entfernung A bis C (7.95 m) wurde mit dem Zirkel vom Maßstab abgegriffen (Zirkelspitzenabstand



26.5 mm), die Zirkelspitze beim Punkt A angesetzt und in der ungefähren Richtung des zu ermittelnden Punktes C ein Bogen gezogen. Hernach wurde der Zirkel auf die Entfernung B bis C (24 mm) eingestellt, beim Punkt B angesetzt, neuerlich ein Bogen gezogen und auf dem Schnittpunkt der beiden Bögen der gesuchte Punkt C markiert. Auf gleiche Art konnte mit Hilfe des Zirkels die Lage aller anderen Punkte Zug um Zug ermittelt werden, und zwar von den Punkten B und C aus der Punkt E; von den Punkten B und E aus der Punkt G und so fort.

Nach der erschöpfenden Auswertung der Skizze I erfolgte die Uebertragung aller in der Skizze II fixierten Meßpunkte in die Maßstabszeichnung. Die Verbindung der eingezeichneten Meßpunkte mit dem Gelände entsprechenden Linien, das Ausziehen mit Tusche, Ausradieren der Hilfslinien und das weitere Ausfertigen der Zeichnung sind Vorgänge, die wohl keiner weiteren Beschreibung mehr bedürfen.

Zum Schluß sei noch darauf verwiesen, daß ein unterlaufender Meß- oder Uebertragungsfehler nach Umständen eine Verschiebung des ganzen Skizzenbildes verursachen kann. Zur Hintanhaltung dieser Gefahr wird empfohlen, einige wichtige Geländepunkte von drei Punkten aus zu vermessen. Laufen dann bei der Auswertung alle drei Bögen über einen Schnittpunkt, hat man die Gewähr, daß die Zeichnung richtig ist, andernfalls wird man zum Nachprüfen und Aufdecken des Fehlers gezwungen.

Gebote für Erhebungen in Strafsachen

Von Landesgerichtsrat Dipl.-Volkswirt DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO

Erfahrungsgemäß werden Fehler und Unterlassungen der Erhebungsorgane in ihrer ganzen Tragweite erst in der Hauptverhandlung, also, wenn es in der Regel schon zu spät ist, offenbar. Meist geschieht dies zum Nachteil der Strafverfolgung, immer aber zum Nachteil des Prinzips der Erforschung der materiellen Wahrheit.

Es sei nun „aus gegebenen Anlässen“ und vom Standort eines Verhandlungsrichters in Strafsachen in freundschaftlicher Weise versucht, auf einer höheren Ebene einige erhebliche und immer wieder zu beobachtende Unzulänglichkeiten zur Diskussion zu bringen. Umständlicher geschah dies in der Form einer losen Aufzählung, die keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit erheben will:

1. Das Erfordernis, demzufolge auch Geständnisse zu überprüfen sind (§ 206 StPO!), wird häufig nicht beachtet. Es kommt dann, wie die Kriminalgeschichte es immer wieder beweist, in der Hauptverhandlung dahin, daß die Ueberführung des im Vorverfahren geständig gewordenen Angeklagten nur deshalb problematisch wird, weil dem schuldigen Angeklagten, der in taktisch richtiger Erkenntnis der Situation mit zunehmendem Erfolg bestritten, keine weiteren Materialien, die unabhängig vom Geständnis seiner Ueberweisung dienen, entgegengehalten werden können. Die Spuren der Indizien, deren sich die Zeugen nur mehr dunkel erinnern, sind dann natürlich auch längst verflüchtigt und somit unbrauchbar.

Es ist daher, auch in Ansehung der Tatsache, daß falsche Geständnisse gleichfalls vorzukommen pflegen, vom Anfang an dafür zu sorgen, daß unabhängig vom seinerzeit deponierten Geständnis auch andere eindeutige Beweise für die Schuld bzw. Unschuld des Verdächtigten vorgebracht werden können. Man darf sich also in keinem Falle mit dem Geständnis allein begnügen. Ebensovienig darf übersehen werden, daß es neben dem objektiven auch einen subjektiven Tatbestand gibt, der gleichfalls erfüllt sein will.

2. Ob eine Strafsache „groß“ oder „klein“ ist, darf keinen Einfluß auf ihre minutiöse Behandlung und Erledigung haben.

3. In Schändungssachen wird zuwenig darauf geachtet, schon anfangs eindeutig klarzustellen, ob dem Täter das Alter des Mädchens unter 14 Jahren zur Tatzeit bekannt gewesen ist bzw. bekannt gewesen sein mußte und warum. Liegen in dieser Richtung nämlich keine zweifelsfreien Beweismittel vor, wird in vielen Fällen die Verantwortung des Angeklagten, er habe nicht gewußt, daß das Mädchen noch nicht 14 Jahre gewesen sei, nicht zu widerlegen sein. Tritt nun das geschändete Opfer als Hauptbelastungszeuge allein auf — in der Mehrzahl der Fälle ist

dies der Natur dieser Delikte nach auch der Fall —, müssen gleichfalls, und zwar schon mit dem Einsetzen der Erhebungen auf die Momente, die für und gegen die Glaubwürdigkeit des Mädchens sprechen, überprüft und festgehalten werden. Es wird sich deshalb empfehlen, möglichst frühzeitig zu diesem oft entscheidenden Punkt Eltern, Nachbarn, Fürsorgerinnen und Erzieher zu befragen und im gegebenen Fall einen erfahrenen Jugendpsychologen beizuziehen.

Ebenso ist das Aussehen des geschändeten Opfers zur Tatzeit festzuhalten. Trug es Zöpfe? Wie groß und entwickelt war das Mädchen? Konnte es auf Grund seines Aussehens für älter gehalten werden und für wie alt? War dem Täter bekannt, daß das Mädchen noch zur Schule ging; warum war ihm dies bekannt bzw. mußte ihm dies bekannt gewesen sein?

Werden die Ermittlungen auf eine so umsichtige Weise geführt, wird es in vielen Fällen sicher möglich sein, schon im Vorverfahren, anstatt erst in der Hauptverhandlung die Unglaubwürdigkeit des Mädchens klarzulegen und ihre fraglichen Behauptungen ad absurdum zu führen. Damit kann anständigen Bürgern unter Umständen viel Ungemach und dem Staat viel Steuergeld erspart werden.

4. Bei den großen Blutdelikten ist dafür zu sorgen, daß der Tatort mit dem Opfer unverändert und von möglichst vielen Seiten im Lichtbilde festgehalten wird.

5. Ist zu erwarten, daß Sinnesstörungen irgendwelcher Art, vor allem auch alkoholische, eine Rolle spielen können, sind unverzüglich klare Anzeigen hinsichtlich des tatsächlichen Geisteszustandes des Täters zur Tatzeit — dazu gehören im gegebenen Falle auch verlässliche Erhebungen über den Alkoholkonsum, nachdem in der Ueberzahl der Fälle noch immer keine Blutproben zur Blutalkoholbestimmung abgenommen werden — zu sammeln. Die rasche Beiziehung eines Sachverständigen (Psychiater, Gerichts- oder auch Landarzt) wird in vielen Fällen in diese, ausreichend nur im kritischen Zeitpunkte kontrollierbare Moment, Klarheit und verwertbare Feststellungen erbringen. Rekonstruktionsversuche aber sind natürlicherweise in der Regel von Kosten und Mißerfolg begleitet.

6. In Abtreibungssachen wird vielfach versäumt, das Vorliegen der Schwangerschaft verlässlich unter Beweis zu stellen. Die sicheren Anzeichen der Schwangerschaft sind von jedem Landarzt zu erfragen und für die Praxis evident zu halten. Sind die Vorerhebungen in dieser Richtung nicht präzise geführt worden, kann die wesentliche und unübersehbare Einrede, eine Schwangerschaft habe überhaupt nicht vorgelegen, in den seltensten Fällen entkräftet werden.

7. Bei Diebstählen ist das Vorliegen der einzelnen Qualifikationen, wie zum Beispiel die des Einbruchsdiebstahles eindeutig herauszuarbeiten: „War der Schlüssel für jedermann sichtbar verwahrt, oder bedurfte es umständlichen Suchens, um seiner habhaft zu werden?“ Nur zu häufig stellt sich nämlich erst nach einem kostspieligen, umfangreichen und vom Gerichtshof selbst abgeführten Beweisverfahren heraus, daß es sich nur um eine vom Bezirksgericht zu ahndende Uebertretung des Diebstahles gehandelt hat.

8. In Betrug- und Wirtschaftsstrafsachen handelt es sich um Materialien, wo rechnerische Erwägungen und Zahlen eine besonders große Rolle spielen. Es liegt daher auf der Hand, daß vom Anfang an größter Wert darauf zu legen ist, den fraglichen Sachverhalt nach jeder Richtung hin mit verlässlichem Zahlenwert abzustecken. Geschieht dies nicht, liegt von vorneherein eine verfahrenre Sache vor uns, in die auch zeitraubende und kostspielige Ergänzungsanträge und Sachverständigengutachten kein ausreichendes Licht mehr zu bringen vermögen. Eine erfolgversprechende Behandlung von Wirtschaftsdelikten setzt überhaupt ein gewisses Mindestmaß an Kenntnis der einschlägigen Begriffe voraus. Das moderne Wirtschaftsleben, in seiner schier unübersehbaren Vielfalt an Erscheinungen, verlangt nicht nur von den Kaufleuten, sondern auch von den mit Wirtschaftsstrafsachen befaßten Organen un-

Neue Dienst- und Wohngebäude der Gendarmerie



Die neue Gendarmerieunterkunft in Grieskirchen, Oberösterreich



Die Österreichische Bundesgendarmerie im Jahr 1956

Das vergangene Jahr brachte für den Arbeitsbereich der Oesterreichischen Bundesgendarmerie eine gewisse Verschiebung in den einzelnen Tätigkeitsgebieten. So erfuhr zum Beispiel die Beanspruchungen der Bundesgendarmerie durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften, die politischen Bezirksverwaltungsbehörden, die soziale Verwaltung, Interventionen bei Unfällen, Alpinen Rettungs- und Bergungsaktionen, Amtshandlungen der Grenzkontrollstellen und Amtshandlungen unter Anwendung des Organstrafverfahrens eine wesentliche Mehrleistung gegenüber dem Vorjahr. Auch das Ausmaß der durch die Organe der Bundesgendarmerie sichergestellten Vermögenswerte erfuhr eine beträchtliche Erhöhung. Besonderer Erwähnung bedürfen die Amtshandlungen im Zuge des im Monat Oktober des vergangenen Jahres eingesetzten Flüchtlingsstromes.

Nachstehend werden auszugsweise die Daten aus der Jahresübersicht 1956 angeführt:

Im abgelaufenen Jahr 1956 wurden 6089 Verhaftungen wegen Verbrechen und Vergehen vorgenommen, 106.648 Anzeigen wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen an die Gerichte und 987.759 Anzeigen an die Verwaltungsbehörden erstattet. An Strafverfügungen wurden in 487.084 Fällen 4.158.042 S eingehoben. Ueber Aufforderung der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden 124.951 und über Auftrag der Verwaltungsbehörden 1.128.018 Geschäftsstücke erledigt. Zum Zwecke der Strafrechtspflege sind 7885 und für die Verwaltungsbehörden 4115 Hausdurchsuchungen durchgeführt worden.

Im Zusammenhang mit der Suche nach abgängigen, verirrt und entlaufenen Personen wurden 1445, bei Auffindung von Leichen 1543 und bei Unfällen 51.923 Interventionen getätigt. Bei 3061 Elementarereignissen (Hochwasser, Lawinen, Bränden usw.) waren 6910 Gendarmerie-

beamte eingesetzt. Im Alpinen Rettungsdienst wurde in 772 Fällen interveniert und hierbei 491 Rettungen und 227 Bergungen durchgeführt.

Die durch die Organe der Oesterreichischen Bundesgendarmerie im Jahre 1956 sichergestellten Sachwerte beliefen sich auf 22.510.069 S; gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Erhöhung um 4.460.547 S. An Dienststücken wurden insgesamt 4.192.553 Anzeigen und Berichte erledigt.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit wurden von den Organen der Oesterreichischen Bundesgendarmerie 792.794 Fuß-, 73.297 Fahrrad-, 94.519 Kraftfahrzeug-, 1271 Wasserfahrzeug-, 6111 Ski-, 15.227 Eisenbahn- und 2 Luftfahrzeugpatrouillen verrichtet. In 196 Fällen mußten Waffengebräuche ausgeführt werden, die sowohl gesetzlich als auch instruktionsgemäß gerechtfertigt waren.

Die Gendarmeriediensttunde wurden in 303 Fällen angefordert, wobei 63 Erfolge und 44 Teilerfolge erzielt werden konnten. Das durch die Arbeit der Gendarmeriediensttunde zustande gebrachte Gut beläuft sich auf 118.801 S. Weiter konnten im Zuge der Diensttundeinsätze 43 Einbrüche und 11 Kraftfahrzeugdiebstähle aus den Vorjahren durch Geständnisse der Täter nachträglich geklärt werden. Besonders hervorzuheben sind jene Einsätze von Dienststunden, bei denen 7 Abgängige bzw. im Hochgebirge vermißte Personen lebend geborgen werden konnten. Diese Einsätze wurden ausschließlich durch Gendarmerie-Lawinensuehnde getätigt.

Durch die nüchterne Aufzählung der in vorstehender Bilanz aufscheinenden Daten ist ersichtlich, daß die Oesterreichische Bundesgendarmerie treu ihrer beschworenen Pflicht auch im abgelaufenen Jahre ihre Kräfte zum Wohle des Staates voll und ganz eingesetzt hat.

vergleichlich mehr an Einsicht und Erfahrung als ehedem¹.

9. Auch bei Fahrlässigkeitsdelikten wird es sich stets empfehlen, die Unfallskizze durch Lichtbilder, die auch die Sichtverhältnisse berücksichtigen, zu ergänzen, da man nur dann von einem im gegebenen Falle brauchbaren Ersatz eines oft einwandfreien Lokalaugenscheines wird sprechen können.

10. Die Erhebungen und Vernehmungen müssen schlagartig einsetzen — dies ist auch in voller Respektierung der Grundrechte der Betroffenen möglich! —, nur dann kann die stets zu besorgende Verabredung bzw. Verdunklungs-

¹ Die Hauptbegriffe des Insolvenz- bzw. Kridastrafrechtes sind: „Zahlungsstockung, Ueberschuldung und Zahlungsunfähigkeit“. Diese Begriffe müssen stets sauber auseinandergehalten werden können. Zahlungsstockung ist vorübergehende Illiquidität, nicht mangels Vermögens, sondern nur mangels entsprechend flüssiger Mittel. Ueberschuldung ist bloßes Ueberwiegen der Passiven über die Aktiven und nur gegenüber Kapitalgesellschaften in Ansehung des § 61 KO auch strafrechtlich erheblich; der Zentralbegriff der Zahlungsunfähigkeit ist aber erst dann erfüllt, wenn der Kaufmann nicht zahlen kann, wann er zahlen soll, weil er überhaupt keine Mittel mehr hat, also weil er mangels Mittels illiquide ist.

gefahr auf ein Minimum beschränkt werden. Im übrigen wird es sich auch stets nützlich erweisen, eine Planung — etwa mit den „sieben goldenen W“ der Kriminalistik nach Hans Groß² als Gerippe — zu treffen, die aber alle Möglichkeiten offenläßt und keine Vorurteile kennt. In vielen Fällen wird auch die frühe Beiziehung eines Sachverständigen kostspielige Weiterungen ersparen.

Die inneren Beziehungen der Beteiligten zueinander können sich gleichfalls für die Glaubwürdigkeit der maßgebenden Zeugen auswirken, weshalb auch hierauf schon von Anfang an Bedacht zu nehmen ist.

Eine Beachtung solcher Richtlinien wird nicht nur durch die Erhebungsorgane auf eine raschere und leichtere Art zu befriedigenden Ergebnissen führen, sondern auch die mit der Strafrechtspflege verbundenen Sachaufwände vor der steuerzahlenden Bevölkerung gerechtfertigter erscheinen lassen.

² Eine stete Beachtung dieser „sieben goldenen W“ (quis = wer, quid = was, ubi = wo, quibus auxiliis = womit, cur = warum, quomodo = wie und quando = wann) wird verlässlich grobe Unterlassungen verhindern!

Kleine Olympiade in Saalbach

Von Gend.-Rittmeister SIEGFRIED WEITLANER, Obmann des Gendarmeriesportvereines Salzburg

„Ein Skidorf von Gendarmen besetzt“, „Saalbach in Flammen“, „Gendarmeriefest mit Fackellauf“, „Gendarmeriesportler nach Saalbach“, so oder ähnlich schrieben die Salzburger Tageszeitungen über die 5. Landesski-meisterschaften 1957 des Gendarmeriesportvereines Salzburg, die in der Zeit vom 1. Februar bis 3. Februar in Saalbach ausgetragen wurden.

Selten hat das international bekannte Skidorf Saalbach einen so eindrucksvollen Auftakt einer sportlichen Großveranstaltung erlebt, wie bei den genannten Skimeisterschaften. Es war am Abend des 1. Februar, als in weit-hin sichtbarer Flammenschrift auf 1600 m Höhe die Worte aufleuchteten: „5. LM 1957 des GSV Salzburg“. Der Dorf-



Marsch zur Heldenehrung

platz von Saalbach, die Übungswiesen in der näheren Umgebung waren voll von Zuschauern, die alle zur Flammenschrift aufsahen. Plötzlich lösten sich aus derselben Höhe wie die Flammenschrift 30 fackeltragende Skifahrer, die Slalomfiguren ziehend, über den Steilhang dem Skidorf entgegenführten. In schneidiger Fahrt kamen sie heran, die Männer der Skischule und des SC Saalbach. Als die Fackelträger auf dem Dorfplatz einfuhren, wurden sie von der Dorfmusik Saalbach und von einer großen Zuschauermenge begeistert empfangen. Ein kurzes Konzert beendete diesen eindrucksvollen Auftakt der Skimeisterschaften des GSV Salzburg.

Beim Begrüßungsabend konnte der Bürgermeister von Saalbach Josef Rainer den Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Rudolf Pernkopf, als Ehrenprotector der Veranstaltung, den Sicherheitsdirektor für das Bundesland Salzburg Oberpolizeirat Kurt Planck, den Kommandanten der Brigade VIII von Salzburg Oberst Rülting und 100 Wettkämpfer der Bayerischen Grenzpolizei Freilassing, der Gendarmeriesportvereine Oberösterreich und Steiermark, des Bundesheeres, der Polizei, der Zollwache und des Gendarmeriesportvereines Salzburg begrüßen. Ein kurzes kameradschaftliches Beisammensein ließ bereits an diesem Tag die Stimmung bei allen Ehrengästen und Teilnehmern aufkommen, die dann die gesamte Veranstaltung beherrschte.

Für den 2. Februar 1957, 9.30 Uhr, war der Abfahrtslauf vom Maisereck angesetzt (Höhenunterschied 600 m, Länge der Strecke 2,5 km). Während es an den Vortagen noch geregnet hatte und die Vorbereitung der Meisterschaften auf erhebliche Schwierigkeiten stieß, war am ersten Kampftag strahlende Sonne über Saalbach aufgestiegen und hatte den wenig vorhandenen Schnee zu einer guten, aber äußerst schnellen Rennlaufpiste gemacht. Es war daher damit zu rechnen, daß gerade die ersten 20 Läufer unter schwierigen Bedingungen die Abfahrtsstrecke zu bewältigen hatten. Um so erstaunlicher waren die hervorragenden Zeiten, die gerade beim Abfahrtslauf gefahren wurden. 42 von den am Abfahrts-

lauf teilnehmenden Wettkämpfern konnten sich für den Torlauf qualifizieren.

Nachmittags wurde am Schattberghang der Torlauf in zwei Durchgängen ausgetragen. Hierbei entspann sich ein äußerst harter Kampf zwischen dem Exekutivmeister 1957, dem Bundesheerangehörigen Lechner, dem Sieger des Abfahrtslaufes vom Vormittag Riedl (Bayrische Grenzpolizei) und dem Favoriten des GSV Salzburg, Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Koller. Den Kampf um die Alpine Kombination konnte um wenige Zehntelsekunden der Gefreite Lechner für sich entscheiden, während Gendarmeriepatrouillenleiter Koller den zweiten Platz belegte und damit überlegener „Landesmeister 1957 des Gendarmeriesportvereines Salzburg in der Alpen Kombination“ wurde.

Kurz die Ergebnisse:

Sieger und damit Landesmeister 1957: Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Koller, Note 0.75; 2. Gendarmeriepatrouillenleiter Ernst Cebokli, Note 6.61; 3. Gendarmeriepatrouillenleiter Franz Dullnig, Note 12.79.

Altersklasse I: 1. Gendarmeriepatrouillenleiter Sendlhofer Michael, Note 37.94.

Altersklasse II: 1. Gendarmerierayonsinspektor Rathgeb Alois, Note 71.57.

Gästeklasse: 1. Lechner Oswald, Bundesheer, Note 0.39; 2. Mösinger Georg, Bundesheer, Note 2.59; 3. Riedl Walter, Bayrische Grenzpolizei, Note 2.76.

Die Austragung der Alpen Kombination hatte sowohl beim Abfahrtslauf als auch beim Torlauf eine große Menschenmenge angezogen, die begeistert die sportlichen Leistungen der gestarteten Männer der Exekutive mit Beifall anerkannte.

Besonders ehrenvoll für den GSV Salzburg war es aber, daß als Ehrengäste neben den Herren, die schon beim Begrüßungsabend anwesend waren, Landeshauptmannstellvertreter Hasenauer (in Vertretung des verhinderten Landeshauptmannes von Salzburg Dr. Josef Klaus), Landeshauptmannstellvertreter Peyerl, Landesgendarmeriekommandant von Oberösterreich Gendarmerieoberst Doktor Ernst Mayr, Amtmann Zeller und Oberinspektor Beck des Präsidiums der Deutschen Grenzpolizei und viele andere prominente Vertreter von Behörden und Institutionen begrüßt werden konnten.

Die interessanteste Disziplin, die die meisten Zuschauer anzog, wurde am 3. Februar um 10 Uhr ausgetragen,



Landesgendarmeriekommandant Oberst Pernkopf ehrt den Landesmeister 1957 in der Alpen Kombination Gendarmeriepatrouillenleiter Josef Koller

nämlich der 8-km-Patrouillenlauf verbunden mit Ballonschießen. Gerade diese militärische Disziplin hatte bei der Bevölkerung ein derartiges Interesse erweckt, daß ganz Saalbach und die vorhandenen internationalen Gäste am Start, am Schießplatz, auf der Loipe und am Ziel waren.

Die Loipe war äußerst geschickt und auch für die Läufer abwechslungsreich angelegt und hatte trotz der Kürze erhebliche Schwierigkeiten aufzuweisen. Es gingen

11 Patrouillen an den Start. Jeder Gastverein stellte eine Mannschaft und der GSV Salzburg konnte fünf Mannschaften nennen. Dabei ist besonders zu erwähnen, daß vom GSV Salzburg auch Gendarmen mit Tourenskiern an den Start gingen und keine erfahrenen und erprobten Langläufer waren.

Ergebnisse:

Sieger und damit Landesmeister 1957 im 8-km-Patrouillenlauf: Gendarmerierevierinspektor Alfons Wimmer, Gendarmerierayonsinspektor Johann Kapeller, Gendarm Otto Resch, in der gewerteten Zeit von 30.52 Minuten.

Die Zeit dieser Staffel lag nur 40 Sekunden hinter der Laufzeit des Tagessiegers (Bayrische Grenzpolizei) zurück.

2. Staffel: Gendarmeriepatrouillenleiter Sendlhofer, Kaltner, Koller; 3. Staffel: Gendarmerierevierinspektor Göllner, Gendarmerierayonsinspektor Hölzl, Köberl.

Gästeklasse: 1. Staffel: Bayrische Grenzpolizei (Vogel, Angerer, Hienzsch); 2. Staffel: Bundesheer, Brigade VIII (Meingassner, Auer, Konrad); 3. Staffel: GSV Oberösterreich (Gasperl, Radinger, Heissl).

Bei dieser Disziplin konnte neben den genannten Ehrengästen auch noch Oberst Otto Seitz, Befehlshaber der Gruppe III des Bundesheeres, begrüßt werden.

Am Nachmittag des 3. Februar fand um 16 Uhr die Heldenehrung statt, an die sich um 18.30 Uhr die Preisverteilung im Kinosaal von Saalbach anschloß. Bei der Preisverteilung konnte der Ehrenprotector unserer Veranstaltung Gendarmerieoberst Pernkopf neben den Ehrengästen, den Teilnehmern an den Wettkämpfen, auch die zahlreich erschienene Bevölkerung von Saalbach begrüßen. Oberst Pernkopf hob in markanten Worten die Be-



Bezugsquelle für
Nadelholzsamen
Laubholzsamen
Forstpflanzen

Klenganstalt für Forstsamen
FRANZ KLUGER
 WIEN II, Obere Augartenstr. 18, Tel. A 43-0-92
 Preisliste auf Verlangen

deutung derartiger sportlicher Veranstaltungen hervor, wies auf die unbedingte Notwendigkeit einer zielstrebigem Weiterbildung unserer Skiläufer hin, würdigte in anerkennenden Worten die von den Exekutivorganen bei diesen Meisterschaften gezeigten Leistungen und dankte der Gemeinde Saalbach, dem SC Saalbach und dem GSV Salzburg für die Abwicklung der Landesski-meisterschaften 1957.

Nach Verteilung der Preise dankte der Obmann des GSV Salzburg dem Landesgendarmeriekommandanten Gendarmerieoberst Pernkopf, für die immer wieder erwiesene großzügige Unterstützung der Interessen des Gendarmeriesportvereines Salzburg, für die Ermöglichung der Aktivierung der abgelaufenen Veranstaltung und für die Uebernahme des Ehrenprotectorates über die Landesski-meisterschaften 1957.

Um 20.30 Uhr gaben die Klänge der hervorragenden Kapelle des „Alpenhotels“ in Saalbach den Auftakt zum Skikränzchen. Die bunten Uniformen, die freudige Stimmung nach gut bestandenen Wettkämpfen und das stolze Gefühl, eine zahlreiche Prominenz zur Skimeisterschaft 1957 nach Saalbach gebracht zu haben, gab allen Teilnehmern die Stimmung, die das Skikränzchen zu einem würdigen und freudigen Abschluß der Landesski-meisterschaften des Gendarmeriesportvereines Salzburg werden ließ.

Nach Abschluß der Landesski-meisterschaften 1957 sei es mir gestattet, den Funktionären des SC Saalbach, der Skischule Saalbach und des GSV Salzburg herzlichst zu danken.

Hirschtragödie im Mürztal

Von Gend.-Revierinspektor MICHAEL FRÖHLICH, Gendarmeriepostenkommando Krieglach, Steiermark

Am 13. Jänner 1957 wurde in einem Eigenjagdrevier im Massinggraben, Gemeinde Krieglach (einem Seitental des Mürztales), ein total verluderter Zehnder gefunden. Auf dem Geweih waren, wie spätere Messungen ergaben, 12,5 m Draht in drei Stücken, 2,5 mm stark, verwickelt. Eine Schlinge dieses Drahtes ging unter dem Unterkiefer



Bei den vergeblichen Versuchen, den verhängnisvollen Draht abzuschütteln, verletzte sich der kapitale Zehnder schwer

durch, so daß dem Hirsch ein Öffnen des Aesers nicht mehr möglich war. Auf der linken Seite des Unterkiefers war die Decke durchscheuert und auch der Knochen 2 cm durch den Draht eingeschnitten, während auf der rechten Seite die gleichfalls durchscheuerte Decke neben dem Draht schon wieder verheilt war. Der linke Lauscher war durch den Draht an das Geweih gepreßt und wies eine faustgroße Eiterbeule auf.

Nach Gutachten von Sachverständigen handelte es sich um einen sechs- bis siebenjährigen Hirsch. Die Verletzungen durch den Draht mußten mindestens eineinhalb Monate vor dem Verenden eingetreten sein. Durch den



Jener Teil des Drahtes, der über dem Unterkiefer ging, machte es dem Hirschen unmöglich zu fressen und so mußte er elend zugrunde gehen

Draht über dem Unterkiefer konnte der Hirsch den Aeser höchstens 2 cm öffnen und war dadurch zum Verhungern verurteilt.

Der Draht kann nur von einem Schwedenreiter stammen, wie sie die Bauern der hiesigen Gegend zum Aufhängen des Heues aufrichten und es dürfte das Abmontieren infolge des Personalmangels in der Landwirtschaft unterblieben sein.

Dem zuständigen Revierjäger war der Hirsch schon fünf Jahre bekannt, und zwar als Wechselwild. Der Hirsch hatte seinen Brunftplatz im Gemeindegebiet Langenwang. Der Jäger hatte den Hirsch seit dem Frühherbst nicht mehr gesehen und war der Meinung, daß er während der Brunft erlegt worden sei.

Brandursachen in der Gendarmeriepraxis

Von Gend.-Revierinspektor JOHANN KNOLL,
Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich

(Fortsetzung aus Folge 2/1957)

8. Sonstige Feuer-, Licht- und Wärmequellen

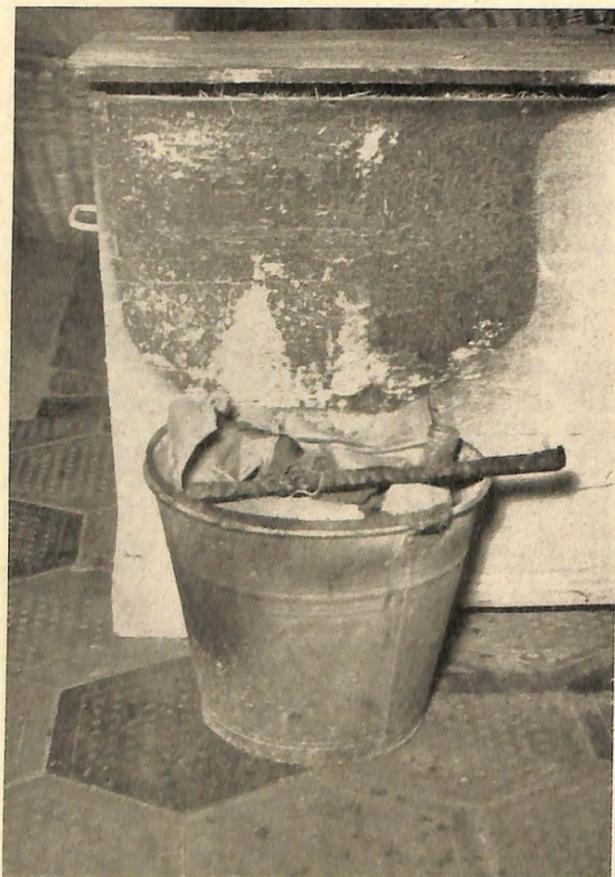
Brände dieser Ursachengruppe standen in Oberösterreich im Jahre 1955 zahlenmäßig mit 248 an zweiter Stelle. Sie verursachten einen Schaden von 3.341.700 S (11,6 Prozent). Fahrlässigkeit (Rauchen, offenes Licht, mangelhafte Ueberwachung von Heizanlagen, heiße Asche sowie Glut, Lötlampen und Schweißarbeiten) wurde in den meisten Fällen als Ursache festgestellt.

Fahrlässig handelt nicht nur, wer durch Unvorsichtigkeit einen Brand unmittelbar verursacht, sondern auch, wer die Ursache zu einem Brand in irgendeiner fahrlässigen Weise mittelbar setzt. (Wer zum Beispiel Kindern Streichhölzer gibt und diese damit einen Brand legen.) Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist daher die Feststellung des unmittelbaren Täters nicht immer gleichbedeutend mit der Feststellung des strafrechtlich Verantwortlichen. Unachtsamkeit, Zerstreutheit, Gedankenlosigkeit oder Oberflächlichkeit sind die Ursachen der unbewußten Fahrlässigkeit. Bewußte Fahrlässigkeit entspringt der Faulheit, Gleichgültigkeit und sonstigen Eigenschaften, die man mit „Leichtsinn“ bezeichnen kann.

Aus der Fülle der Brände dieser Ursachengruppe soll ein Fall, der sich in jedem Postenbereich ereignen kann, kurz geschildert werden:

In einem zweigeschossigen Wohnhaus entstand um 2 Uhr ein Brand, der den aus Holz erbauten Teil des Wohnhauses sowie den Dachstuhl schwer beschädigte.

Im ebenerdigen Teil dieses hölzernen Traktes befand sich das Vorhaus mit den Kleintierstallungen, im oberen



Brandentstehung durch abgestellte heiße Asche

Stockwerk ein Lagerraum für Brennholz und Streu. Die Zwischengeschoßdecke war eine Tramdecke mit einfacher Bretterauflage. Der Lagerraum war mit Bretterwänden abgetrennt.

Bei der Besichtigung der Brandstätte wurde festgestellt, daß der ebenerdige Stallraum starke Schmelgasbildungen in Form von schwarzen Rußbelägen an den Wänden bis etwa 1 m unterhalb der Decke zeigte. Die Zwischendecke war an mehreren Stellen durchgebrannt, ebenso die doppelt verschalteten Außenwände in der Höhe der Zwischen-



Genähte, bedruckte u. gestickte
Şahnen
in erstklassiger Ausführung

Fahnenfabrik
Gärtnner & Co.
Mittersill (Salzburg), Tel. 48 (248)
Auslieferungslager für Wien:
WIEN VIII, ALSERSTRASSE 27, Tel. A 252 67

Şahnen-Druckerei, -Şärberei, -Näherei, -Stickerei

decke. Im oberen Geschoß waren ebenfalls die Außenwände durchgebrannt und ein Teil der Decke und des Dachstuhles verkohlt bzw. weggebrannt. Daraus war zu entnehmen, daß das Feuer anfangs im ebenerdigen Stall gebrannt und später durch die Zwischendecke hindurch auf den darüberliegenden Holzlagerraum übergegriffen hat. Ein besonderer Beweis hierfür waren die schon erwähnten Durchbrände der verschalteten Außenwände. Hätte nämlich das Feuer im oberen Stockwerk begonnen, dann hätte es sich sicherlich nach oben hin Durchbruch verschafft und nicht in Höhe der Zwischendecke nach außen gebrannt. Ueber dem Schweinestall im Erdgeschoß, also an jener Stelle, die als Brandherd in Frage kam, war Stroh als Wärmeschutz aufgeschichtet. Dieses Stroh mußte beim Brandausbruch als erstes entzündet worden sein. In diesem Raum war jedoch keine objektive Brandentstehungsmöglichkeit. Der Brand mußte daher entweder aus einer subjektiven Ursache entstanden sein oder es erfolgte die Entzündung von oben her aus dem Holzlageraum. Die genaue Untersuchung ergab, daß unmittelbar über jener Stelle, die als Brandherd anzusehen war, ein Pappkarton mit Asche aufbewahrt war. Es konnte auch festgestellt werden, daß die vorgefundene Asche vom Küchenofen stammte.

Als Brandursache war somit mit Sicherheit unvorschriftsmäßige Ablagerung von heißer Asche in einem Pappkarton anzunehmen. In der Asche enthaltene Glutstücke haben den Boden der Pappschachtel durchgebrannt und sich durch den Holzfußboden durchgefressen. Die durchfallenden Glutstücke fielen in das darunter befindliche Stroh und brachten es zur Entzündung. Der Brand breitete sich weiterhin von unten her auf das Obergeschoß und den Dachboden aus.

Die Erhebungen hatten ergeben, daß die Brandbetroffene um 20 Uhr Asche aus dem noch geheizten Küchenofen räumte und in den Pappkarton im Holzlagerraum des oberen Stockwerkes ablagerte.

Die Brandursache war somit geklärt. Aber kann ein Brand auf diese Weise nur aus Fahrlässigkeit verursacht werden? Die Antwort ist klar! Die Ursachenermittlung ist nicht leicht; ebenso schwierig aber, wie erwähnt, die Feststellung des Tatbestandes!

(Fortsetzung folgt)

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Begriff der „Unzüchtigkeit“ im Sinne des § 516 StG

Der Uebertretung nach dem § 516 StG macht sich derjenige schuldig, der durch bildliche Darstellungen oder durch unzüchtige Handlungen die Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit gröblich und auf eine öffentliches Aergernis erregende Art verletzt. Als unzüchtig ist, wie der OGH bereits wiederholt ausgesprochen hat, jede Handlung anzusehen, durch die die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verletzt wird. Hierzu ist es allerdings nicht erforderlich, daß die Handlung einem erregten Geschlechtstrieb des Täters entspringt oder zur Erregung des Geschlechtstriebes des Täters oder eines anderen bestimmt ist. Sie muß nur ihrer Art nach zum Geschlechtsleben in Beziehung stehen (siehe SSt. XVII 142, Slg. 924 u. a.).

Im vorliegenden Fall beruht die Verurteilung der B. wegen Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit nach dem § 516 StG jedoch nicht auf der Feststellung einer zum Geschlechtsleben in Beziehung stehenden und die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verletzenden Handlung, sondern auf der Feststellung einer beleidigenden Handlung der B., die, wenn sie auch mit einer öffentlichen Entblößung ihres Körpers in einem Maße verbunden war, daß man ihren Geschlechtsteil sehen konnte, deswegen noch keineswegs zum Geschlechtsleben in Beziehung gebracht und daher auch nicht unzüchtig genannt werden kann.

B. hätte wegen der durch Aufhebung ihres Rockes vor der in Begleitung ihrer Kinder befindlichen A. auf öffentlicher Straße begangenen Beleidigung der A. lediglich wegen Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach dem § 491 StG verurteilt werden können, sofern A. diese Handlung der B. mit Privatanklage verfolgt hätte. Eine solche Privatanklage der A. lag aber nicht vor. Von dem vom staatsanwaltschaftlichen Funktionär wegen Uebertretung nach dem § 516 StG erhobenen Strafantrag, über welchen übrigens, da die unter diesem Blickpunkt verfolgte Handlung der B. auch in Anwesenheit von Kindern begangen wurde, im Hinblick auf den § 13 Z. 1 der Jugendgerichtsverordnung (BGBl. Nr. 111/1955) der Jugendrichter — in zweiter Instanz der Jugendgerichtshof Wien — zu entscheiden gehabt hätte, da es sich nach der genannten Verordnung bei der Uebertretung nach dem § 516 StG um eine Jugendschutzsache handelt, hätte B. jedoch mangels Vorliegens der Tatbestandsmerkmale des § 516 StG gemäß dem § 259 Z. 3 StPO freigesprochen werden müssen (OGH, 9. November 1956, 5 Os 971, 972; LG Wien, 13 b Bl. 830; BG Mödling, U 869/55).

Für die Anwendung des § 523 StG ist volle Berausung im Sinne des § 2 lit. c Voraussetzungen

Den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Z. 10 StPO führt der Beschwerdeführer dahin aus, daß dann, wenn nicht volle Berausung im Sinne des § 2 lit. c StG angenommen werde, die Tat nicht nach § 81 StG, sondern nach § 523 StG zu beurteilen gewesen wäre, da er weitgehend alkoholisiert gewesen sei.

Die Rechtsrüge ist nicht begründet. Die damit zum Ausdruck gebrachte Meinung des Beschwerdeführers, daß zum Tatbestand nach § 523 StG eine Alkoholisierung, die nicht den Grad einer vollen Berausung erreicht, genüge, steht mit dem klaren Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch. Schon in der Ueberschrift zu § 523 StG wird dieses Delikt als das der selbstverschuldeten vollen Berausung bezeichnet und auch im Text dieser Gesetzesstelle wird unter ausdrücklicher Zitierung des § 2 lit. c StG für den Tatbestand ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Zustand verlangt. Ebenso wird im § 2 lit. c StG als einer der Gründe, die die Zurechnung als Verbrechen ausschließen, die volle Berausung angeführt

und dabei § 523 StG zitiert. Der Ausdruck „volle Berausung“ hat demnach in beiden Gesetzesstellen dieselbe Bedeutung und es ist daher für den Tatbestand des § 523 StG derselbe Grad der Berausung wie er im § 2 lit. c StG angeführt ist, nämlich der der vollen Berausung und nicht etwa ein geringerer Grad der Alkoholisierung erforderlich. Da das Erstgericht angenommen hat, daß beim Angeklagten zur Zeit der Tat ein die Zurechnungsfähigkeit ausschließender Zustand und damit volle Berausung nicht vorgelegen ist, hat es seine Tat mit vollem Recht dem Tatbestand des § 81 StG und nicht dem des § 523 StG unterstellt (OGH, 21. Dezember 1956, 5 Os 1113; LG Feldkirch, Vr 658).

In der Freiwilligkeit der Schadensgutmachung muß sich die tätige Reue im Sinne der §§ 187, 188 StG äußern

Nach der Bestimmung des § 187 StG hört jeder Diebstahl auf, strafbar zu sein, wenn der Täter aus tätiger Reue, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen aus der Tat entstandenen Schaden wieder gutmacht. Der Begriff der Schadensgutmachung aus tätiger Reue erfordert demnach die Freiwilligkeit des Schadenersatzes unter Umständen, die es dem Täter noch möglich gemacht hätten, die Schadensgutmachung zu verweigern (SSt. V 35 u. a.). In der Freiwilligkeit der Schadenersatzleistung muß sich die tätige Reue des Täters äußern. Im gegebenen Fall hat A. nach den Urteilsfeststellungen die von der Angeklagten gestohlene Wollweste in dem Kasten der Angeklagten gefunden und sie an sich genommen. Nach diesen Umständen konnte B. die Zurückstellung der Wollweste gar nicht mehr verweigern, weil sie ohne ihr Zutun wieder in den Besitz der Dienstgeberin zurückgelangt war. Das Erstgericht hat demnach mit Recht hinsichtlich der Wollweste das zur Schadensgutmachung erforderliche Merkmal der Freiwilligkeit der Schadensgutmachung nicht als gegeben angenommen (OGH, 27. November 1956, 5 Os 827; JGHof Wien, 3 Vr 261).

Vollendeter Betrug im Sinne des § 199 lit. d StG liegt erst nach gelungener Irreführung vor

Gemäß dem § 197 StG ist zum Tatbestand des Betruges erforderlich, daß der Täter in Schädigungsabsicht einen anderen durch listige Vorstellungen und Handlungen in Irrtum führt. Der Tatbestand ist somit dann erfüllt, wenn durch die Handlungsweise des Täters bei seinem Opfer irrtümliche Vorstellungen erweckt werden. Ist hingegen die Irreführung nicht gelungen, dann liegt nur versuchter Betrug vor. Das gilt auch für den Betrug mittels nachgemachter oder verfälschter Urkunden nach dem § 199 d StG, der ein echtes Betrugsdelikt darstellt. Nicht das Nachmachen oder Verfälschen der öffentlichen Urkunde an sich begründet dieses Verbrechen, sondern erst die in Schädigungsabsicht erfolgte Irreführung eines anderen mit Hilfe dieser Urkunde. Auch hier ist daher das Verbrechen erst mit der gelungenen Irreführung vollendet (SSt. VII 42 u. a.). Im gegenständlichen Verfahren ist nach den Urteilsfeststellungen die Irreführung der Gerichtsorgane nicht gelungen, weil sowohl der Vorsitzende des Schöffensenates OLGR Dr. A., als auch sein Kanzleileiter Justizsekretär B. kurz nach der Verfälschung feststellten, daß das Wort „Nichtigkeit“ erst nach Vorlage der Akten an das Oberlandesgericht Linz eingefügt worden sei, und dies auch in schriftlichen Stellungnahmen festhielten. Die Tat des Angeklagten begründet demnach nur das Verbrechen des versuchten Betruges und nicht, wie das Erstgericht angenommen hat, das Verbrechen des vollendeten Betruges (OGH, 30. Oktober 1956, 5 Os 591; LG Salzburg, 5 Vr 880/55).

Lawinenunglück im Warscheneckgebiet

Von Gend.-Patrouillenleiter JOHANN GROSSAUER, Gendarmeriepostenkommando Kirchdorf/Krems, Oberösterreich

Am 3. März 1956 waren im Laufe des Tages 42 Mitglieder des Touristenklubs Linz zur Dümmlerhütte aufgestiegen, um am 4. März 1956 den „Cerni-Gedächtnislauf“ durchzuführen bzw. daran teilzunehmen. Dieser Lauf sollte erstmals an Stelle des schon 10 Jahre auf der gleichen Strecke durchgeführten „Kladevik-Gedächtnislaufes“ gestartet werden. Die Abfahrtsstrecke sollte wie jedes Jahr von der sogenannten „Roten Wand“ (Start) durch den Mausbachgraben bis zur „Zickeralm“ (Ziel) ausgesteckt werden. Um 9 Uhr des 4. März 1956 gingen die rund 40 Teilnehmer (alle mit Ski) von der Dümmlerhütte weg und benützten den normalen und markierten Winterweg von der Dümmlerhütte in Richtung Hals-Linzerhaus. Der Weg führte von der Hütte aus vorerst ab- und ansteigend durch einen lichten Wald an der Westseite des Mausbachgrabens und fällt dann nach zirka 1 km steil durch den schütterten Lärchenbestand zu der etwa in 1400 m Höhe liegenden Zickeralm hinunter. Von dort führt er dem Graben folgend aufwärts zum Hals und weiter zum Linzerhaus bzw. zur „Roten Wand“. Die Teilnehmer des Abfahrtslaufes begannen vom Ziel die Abfahrtsstrecke auszustaffeln. Die Strecke des Laufes führte im unteren Drittel auf dem markierten Winterweg und galt als ungefährlich. Während die Skifahrergruppe die Strecke auszustaffeln begann und bereits zirka 15 bis 20 m vom Ziel weg war, kamen zwei weitere Skifahrer, und zwar die Linzer Kurt Fischer und Bruno Niederdöckl nach. Fischer erreichte die Gruppe um etwa 9.50 Uhr, während sich Niederdöckl zirka 60 m hinter ihm befand. In diesem Moment löste sich etwas talwärts der Skifahrergruppe in 200 m Höhe am Osthang des Grabens ein Schneebrett. rutschte durch den schütterten Lärchenbestand durch. wurde immer größer und breiter und nahm im unteren Drittel mehrere Bäume mit. Alle Skifahrer sahen erschrocken nach dieser Lawine, und erst als sich die immer

schneller gleitenden Schneemassen über die Talsohle der Zickeralm auf den Gegenhang schoben, sahen die meisten den etwa 60 m von der Gruppe entfernten Bruno Niederdöckl, wie er von den heranschließenden Schneemassen hangaufwärts flüchtete. Gleichzeitig sahen alle Teilnehmer der Staffelgruppe, daß sich inzwischen auch vom Gegenhang (Westhang) eine Lawine gelöst hatte und große Schneemengen mit Bäumen vermischt auf Niederdöckl zurutschten. Alle riefen ihm zu, doch dürfte er im Lärm der herankommenden Schneemassen die Rufe nicht mehr gehört haben. Von der Staffelgruppe wurde noch gesehen, wie er in dem aufstäubenden Schnee verschwand. Diese Lawine war etwas schmaler als die erste Lawine. führte aber bedeutend mehr Schnee mit. Ein Großteil der Schneemengen der zweiten Lawine schob sich im Auslauf über die Schneemengen der ersten Lawine und weiter auf den Gegenhang. Während noch alle Teilnehmer der Skifahrergruppe gebannt in Richtung Westhang sahen, hatte sich am Osthang und in Höhe der Gruppe lautlos ein neues Schneebrett geringen Ausmaßes gelöst und verschüttete die unteren sieben Teilnehmer der Staffelfolge. Als sich die übrigen Teilnehmer vom momentanen Schock erholt hatten, begannen sie sofort nach den Verschütteten zu suchen. Nach 20 Minuten konnten sie die sieben Verschütteten aus den Schneemassen befreien, die in Schneetiefen von 1 bis 2,5 m lagen. Von den sieben Verschütteten wurden zwei verletzt. Während einige Teilnehmer die Verletzten versorgten, beteiligten sich alle anderen an der Suche nach dem letzten Vermissten, Bruno Niederdöckl. Dabei wurden die Ski zum Graben und die Stöcke zum Sondieren verwendet. Später wurden Schaufeln und Sonden von der 30 Minuten entfernten Dümmlerhütte herbeigeht.

Nachdem die Suche nach Niederdöckl in den ersten Minuten zu keinem Erfolg führte, fuhren zwei Skifahrer ins Tal nach Roßleiten und setzten den Gendarmerieposten Windischgarsten von dem Lawinenunglück in Kenntnis. Dieser meldete den Vorfall sofort telephonisch dem Bezirkskommando Kirchdorf an der Krems, wo die Meldung um 11.35 Uhr eintraf und forderte die Alpine Einsatzgruppe Kirchdorf an der Krems an. Gleichzeitig alarmierte der Posten Windischgarsten die Gendarmeriebeamten des Nachbarpostens Spital am Pyhrn und den Bergrettungsdienst beider Orte. Vom Bezirksgendarmeriekommando Kirchdorf an der Krems wurde sofort die Alpine Einsatzgruppe, weitere Alpinisten und der Lawinensuchhundeführer in Nußbach alarmiert. Um 12.25 Uhr fuhren mit dem KT-Kombi und entsprechendem Gerät die Alpine Einsatzgruppe und der Lawinensuchhundeführer mit Lawinensuchhund „Bojar“, der inzwischen von Nußbach herbeigeht wurde, von Kirchdorf an der Krems ab. Weitere Mitglieder der Alpinen Einsatzgruppe bzw. Alpinisten stiegen in Micheldorf und Klaus zu. Nach Ankunft in Roßleiten um 13.35 Uhr (Entfernung Kirchdorf an der Krems—Roßleiten 40 km) wurde in Erfahrung gebracht, daß bereits eine Bergungsgruppe, bestehend aus sieben Gendarmeriebeamten der Posten Windischgarsten und Spital am Pyhrn und 17 Bergrettungsmänner aus Windischgarsten und Spital am Pyhrn, zur Dümmlerhütte aufgestiegen sei. Die Gruppe Kirchdorf an der Krems traf um 15.10 Uhr bei der Dümmlerhütte (Roßleiten—Dümmlerhütte 923 m Höhenunterschied) ein, setzte kurz darauf den Weg zur Unfallstelle fort, wo sie um 15.30 Uhr eintraf und sich in die Bergungsarbeiten nach dem noch vermifften Bruno Niederdöckl einschaltete.

Im Laufe des Abends traf Gendarmerierittmeister Windbacher des GAK Steyr mit Lawinensuchhundeführer und Lawinensuchhund „Faust“, 13 Männer vom Bergrettungsdienst Steyr und der Bergrettungsdienst-Landesleiter Treuschitz mit drei Bergrettungsdienstmannern von Linz ein.

Die Witterungsverhältnisse hatten sich im Laufe des Nachmittags wieder verschlechtert und aus den anfänglichen fallweisen Regenschauern wurde wieder Schnee. Trotzdem wurden die Bergungsarbeiten bei Einbruch der Dunkelheit im Schein der Fackeln fortgesetzt. Um

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

MÄRZ 1957

WIE WO WER WAS.

1. In welcher Stadt wurde Wallenstein ermordet?
2. Welcher englische Diktator gab die Navigationsakte heraus?
3. Wie heißt der größte vorderasiatische Strom?
4. Wieviel Karat hat reines Gold?
5. Wieviel Rippen hat der Mensch?
6. Wie heißt das Gebirge zwischen Kaspischem und Schwarzem Meer?
7. Zu welchem Staat gehört Grönland?
8. Wer war der Sage nach der Gründer und erste König Roms?
9. Wer war der Entdecker der X-Strahlen?
10. Wie heißt der größte Raubvogel der Erde?
11. Wie heißt die Weinsorte, die auf dem Vesuv wächst?
12. Was ist ein Syndikus?
13. Wie heißen die beiden längsten Flüsse Europas?
14. Woraus besteht Whisky?
15. In welchem Jahr wurde die Fremdenlegion gegründet?
16. Wer hat durch die Beobachtung einer Teekanne eine der wichtigsten Erfindungen gemacht?
17. Was ist eine Pferdestärke?
18. Welcher römische Herrscher hatte seinen Sitz auf Capri?
19. Wie lang ist die Wiener Ringstraße?
20. Aus wieviel Soldaten bestand eine römische Legion?

Welt und Wissen

I. Geographie

Kapitel 10: Die allgemeine Geographie Afrikas (III)

Die heiße, meist ungesunde Ostküste ist bis an die Delagoabai von Korallenriffen umsäumt, die sich auch zu Inseln zusammenschließen und mehreren guten Häfen Schutz gewähren. Die lange Küste begleitet der Hochrand Südafrikas, der stufenweise zu einer Steppenhochebene ansteigt und die höchsten Berge des Erdteiles trägt. Nahe dem Äquator liegt der Kenia (5600 m) mit 15 Gletschern. Haupthäfen Lamu und Mombasa. Von letzterem aus ist die Ugandabahn gebaut. Der höchste Berg Afrikas ist der Kilimandscharo (6000 m). Sansibar ist ein Inselstaat, auf der Insel die gleichnamige Stadt mit trefflichem Hafen. Dieser bedeutende Handelsplatz der Ostküste Afrikas, der Mit-

telpunkt des handelnden und ehemals sklavenjagenden Arabertums, ist Ausgangsort mancher berühmt gewordenen Reise ins Innere. Das Land vom Sambesgebiet bis an die Kapkolonie wird überwiegend von Zulusstämmen bewohnt, die man unter dem Namen Kaffern zusammenfaßt, und die wie die Herero und Betschuanen zur Südgruppe der Bantuneger gehören.

Südafrika reicht seit den Burenkriegen 1901/02 im Norden bis an den Kongostaat und an den Njassa und Tanganjika. Unter den Weißen überwiegen die Holländer, sonst wird es von Betschuanen und Kaffern bewohnt, daneben von Buschmännern und Hottentottenmischlingen. Das Verkehrsnetz bilden zwei meridionale Bahnen: die Linie Port Elisabeth—Pretoria und die Linie Kapstadt—Rhodesia. Zentralafrika ist nur ein kleines, aber wichtiges Durchgangsgebiet zu beiden Seiten des Njassa. Das Betschuanengebiet umfaßt im wesentlichen das mittlere und das nördliche Betschuanenland und die Kalahari. Vom Limpopo südlich, von der Küste getrennt, liegen die Transvaal- und Oranje-flußgebiete, geschieden durch den Vaal, einen nach holländischen Erinnerungen benannten Quellstrom des Oranje. Im Norden von Transvaal dehnt sich endlos das ungesunde „Buschfeld“ aus; in Oranje vereinzelte Tafelberge und zahllose „Spitzkopjes“. Städte: Johannesburg, Pretoria und Bloemfontein. Es folgt das sehr fruchtbare Natal mit dem Hafen Port Natal und Durban. Das Kaplandklima ist gesund, nur häufig zu trocken. Außer Wolle werden Gold, Diamanten (Diamantengruben von Kimberley), Kupfererze, Felle und Federn der gezüchteten und der wilden Strauße ausgeführt. Am Südrand der Tafelbai und am Nordfuß des Tafelberges liegt auf einer Halbinsel Kapstadt, Haupteinfuhr und Halteplatz für Schiffe auf der Fahrt nach Europa (Kap der guten Hoffnung).

Die Westküste vom Oranje- bis zum Kunenefluß ist durchwegs flach, sandig und regenlos. Weiter nördlich bis über das Kamerungebirge hinaus folgen die beiden schwachen Einbiegungen von Südginea, getrennt durch das vorspringende Kap Lopez. Dieser Küstensaum ist wie unter den gleichen Breiten der Ostküste die Heimat tödlicher Fieber, und ähnlich wie dort wird die Küste im Innern vom Hochrand Südafrikas begleitet, der an seinem Nordende, an der Spitze des Busens von Biafra, im prächtigen Kamerungebirge, einer Gruppe erloschener Vulkane, mit 4070 m gipfelt. Die westliche Abdachung der Wasserscheide Südafrikas

ist viel breiter als die östliche, darum erzeugt sie zahlreiche große Flüsse, unter denen der mächtige Kongo eine breite Fahrstraße bis an die Küstenstufen darstellt. Die überwiegende Pflanzenform bilden die Urwälder und die heiße feuchte Grassavanna. Die tiefschwarzen, kräftig gebauten Negerstämme gehören überwiegend zum Bantustamm. Im äußersten Norden des Gebietes beginnen die Sudanneger. Die Gebiete von Angola und Benguela an der Kongomündung reichen im Innern bis an den Sambesi. Der Kongostaat erreicht zwar nur mit einer schmalen Küstenlänge das Meer, dehnt sich aber im Innern über den größten Teil der Stromgebiete aus. Das spanische Gebiet des Rio Muni ist so groß wie Sizilien. Kamerun, im innersten Winkel des Busens von Biafra, reicht vom Kampofluß bis zum Rio del Rey und im Innern bis an den Tsad. Veraltet sind die Namen der fünf Küstenabschnitte: Sklaven-, Gold-, Elfenbein-, Pfeffer- und Sierra-Leone-Küste, richtiger ist der allgemeinere Name: die Oelküste wie auch die Mündungsarme des Niger, die Oelflüsse heißen; denn höchst einträglich ist hier die Ausfuhr des Palmöls. Das Binnenland Afrikas östlich von Senegambien, im Gebiet der tropischen Regen, ist reich an fließenden und stehenden Gewässern, obschon auch hier deren Stand durch Wachsen der Dürre zurückzugehen scheint. Der Tsadsee schrumpft zum Beispiel infolge der Dürre und durch den Schlamm seiner zahlreichen Zuflüsse, unter denen der Schari der bedeutendste ist. Der Sudan geht durch einen Steppengürtel in die Sahara über.

An der Sklavenküste liegt Togo. Dann folgt die Goldküste, der das Reich der Asante (Aschanti) angeschlossen ist. Stadt Kumassi im Innern. Den größten Teil dieser Ecke des Erdteils nimmt Französischwesafrika ein, das auch Timbuktu umfaßt, die merkwürdige Stadt am Rand der Wüste, aus der fünf Karawanenstraßen hier zusammentreffen. An der Sierra-Leone-Küste Freetown, eine britische Ansiedlung christlicher, freier Neger, und die Republik Liberia. Sie ist von den Nordamerikanern gegründet, um die Bevölkerung Afrikas durch das Beispiel eines aus christlichen amerikanischen Negern gebildeten freien Staat zu heben. Die größte Wüste der Erde ist die Sahara, und bis auf einige kleine Bodensenkungen in ihrer Masse 200 bis 400 m über dem Meeresspiegel erhaben. Die Oberfläche der Sahara ist keineswegs einformig. Neben endlosen Dünenreihen treten Felswirsale, Steinhalden und dürre Ton- und Kiesflächen auf. Das Gebiet wird

EIN BEGRIFF FÜR JEDEN . . .

der beim Einkauf Wert auf erstklassige Qualität, Paßform und niedere Preise legt, ist das

WARENHAUS „BI-KRI“

WIEN V, SCHÖNBRUNNER STRASSE 94
WIEN VIII, LERCHENFELDER STRASSE 150

- BEKLEIDUNG
- TEXTILIEN
- SCHUHE
- LEDERWAREN
- WASCHE
- MODEWAREN
- UHREN
- GOLDWAREN

Nehmen auch Sie unser überaus vorteilhaftes **TEILZAHLUNGSSYSTEM** mit den großen Begünstigungen in Anspruch!

Für Gendarmeriebeamte und deren Angehörige **OHNE ANZAHLUNG**

von einem hohen Gebirge durchzogen, das in der Mitte im Bergland von Tibesti zu 2700 m aufsteigt. Die berühmteste Oase ist das tiefgelegene Siwah in der Libyschen Wüste, 18 Tage Wüstenmarsch von Kairo entfernt, der uralte Sitz des Ammonorakels, dessen Tempel noch erhalten ist. Die Stadt Siwah erhebt sich mit malerisch aufgebauten Häusern auf zwei Hügeln. Die Kufraoasen sind ebenfalls zu erwähnen. Die Bevölkerung besteht aus eingedrungenen Arabern, die sich selbst Beduinen nennen, und aus den berberischen Tuaregs im westlichen Teil der mittleren Sahara. Die wichtigste Straße von Mekko geht von Norden nach Süden nach Timbuktu.

WIE ergänze ICH'S?

Die vermoorte und versunkene Pflanzenwelt der Urzeitwälder hat sich unter Luftschluß und mächtigem Gesteinsdruck in 50 Millionen Jahren in verwandelt, und in 250 bis 280 Millionen Jahren in

DENKSPORT

Drei Freunde treffen sich nach Jahren wieder und feiern das Wiedersehen mit einem kräftigen, feuchtfrohlichen Guß. Selbstverständlich in ihrer alten Stammkneipe. Zum Schluß hat jeder 10 Schilling zu bezahlen. Das sind 30 Schilling insgesamt. Der Kellner kassiert; der Wirt jedoch trägt ihm auf, er solle den alten Gästen 5 Schilling zurückgeben. Der Kellner aber gibt ihnen nur 3 Schilling zurück, die restlichen 2 Schilling steckt er selbst ein. Genau 27 Schilling haben also die drei Freunde für die Zeche bezahlt, zwei Schilling hat der Kellner eingesteckt, das sind zusammen 29 Schilling. Was geschah mit dem 30. Schilling? Wo blieb er?

Unglaublich aber wahr...

Wie schnell können Vögel fliegen?

Prof. Thienemann von der Vogelwarte in Rossitten beobachtete, daß die Zugvögel fast bei jedem Wind fortziehen und auch den Witterungsanschlag voraussehen. Die Vögel legen meist keine 100 m in der Sekunde zurück. Der Star schafft 74 km in der Stunde, die Brieftaube etwa 70, der Fink 59, die Saatkrähe 53,7 und der Sperber etwa 41 km in der Stunde. Ein Blaukehlchen, das von Potsdam nach Landshut in Bayern verschickt wurde, legte den 580 Kilometer weiten Rückweg in kürzester Frist nach Potsdam zu-

rück, ohne den Weg gekannt zu haben. Licht spielt bei der Orientierung keine Rolle, da die Vögel meistens nachts fliegen. Auch zeigen nicht immer die Eltern den Weg. Während die jungen Kuckucke schon im Frühjahr auf die Aegäischen Inseln ziehen, kommen die älteren erst viel später. Ebenso fliegen die jungen Krähen und Stare den alten voraus.

Wie hoch fliegen die Vögel?

Die meisten Vögel sollen nicht höher als 400 m fliegen, Stare dagegen 1000 m, die Regenpfeifer das doppelte dieser Höhe, Kibitze 2800 m, Wildhuhn und Schwalben 3000 m und die Krähe gar 3700 m. Rotkehlchen und Schnepfen wurden von einer Himalajastation in 6000 m Höhe beobachtet.

BUNTE Geschichten

In einem Beleidigungsprozeß nahm der Verteidiger der Beklagten eine Zeugin ins Kreuzverhör: „Zeugin, sind Sie vorbestraft?“ „Ja!“ sagte diese zögernd und kleinlaut.

„Aha! Soso! Sehr interessant! Wie hoch und weswegen sind Sie bestraft worden? Hm?“

„Zu zwei Schilling Geldstrafe, weil ich ein Bibliotheksbuch über die Leihfrist hinaus behalten hatte.“

„Sagen Sie, Herr Apotheker, was kostet eigentlich ein Gramm Radium?“

„Das kostet jedenfalls ein Vermögen! Ich weiß es nicht genau, aber vermutlich eine sechsstellige Zahl!“

„So, so! Da will ich einstweilen noch warten. Geben Sie mir inzwischen 5 Dekagramm Hustenzucker!“

Sepp und Hias haben schwer geladen.

Aber endlich machten sie sich doch auf den Heimweg.

Irgenwie gerieten sie von der Straße ab und landeten auf den Schienen der Eisenbahn.

Es war ein schweres Marschieren.

„Nimmt denn diese verfluchte Stiege gar kein Ende?“ stöhnte Sepp.

„Ah, dös machat nix“, jammerte Hias, „wann nur net das Geländer so niedrig wär.“

Kommt ein Herr atemlos zum Telegraphenschalter gestürmt.

„Bitte, ich habe vor einigen Minuten ein Telegramm aufgegeben. — Könnte ich noch eine kleine Korrektur vornehmen?“

„Meinen Sie die Depesche, worin es heißt: „Maria glücklich von einem Knaben entbunden?“

„Ja, bitte setzen Sie statt des Wortes ‚einem‘ das Wort ‚zwei!‘“ Meint der Postbeamte zögernd:

„Wollen Sie vielleicht nicht noch ein wenig zuwarten?“

Humor

Als die Neuvermählten Arm in Arm am Meeresstrand dahinschlenderten, sagte der junge Ehemann, indem er voll Poesie auf das Meer blickte:

„Rolle, du tiefer, blauer Ozean — rolle!“

Die junge Frau sah das Wasser einen Moment lang an und flüsterte dann ergriffen:

„Oh, Fred, du wundervoller Mann! Er tut es wirklich!“

„Na, hören Sie, das ist doch wohl ausgeschlossen, acht Tage hat der Anstreicher Ihre Küche neu gestrichen? Bei mir war er doch schon in drei Tagen fertig.“

„Ja, das kann ich schon verstehen, Ihre Köchin ist ja auch schon sechzig und meine erst zwanzig.“

Arzt: „Mit Ihrem Onkel steht es gar nicht gut. Die Krankheit dürfte heute nacht ihren Höhepunkt erreichen, deshalb ist es unbedingt nötig, daß Sie die Nacht an seinem Krankenlager verbringen!“

Am nächsten Tag kommt der Arzt wieder und fragt sofort: „Wie war der Schlaf?“

„Danke, ganz ausgezeichnet! Mein Onkel sagt, er habe mich viermal gerufen, und ich bin überhaupt nicht aufgewacht!“

„Mutti, zu Herbert gehe ich nicht mehr auf Besuch, denn seine Eltern sind Sklavenhändler!“

„Wie kannst du nur so etwas Häßliches sagen?“

„Ich habe es selbst gehört. Sein Vater hat zur Mutter gesagt, sie werden noch diese Woche einen Perser verkaufen!“

In einer kleinen Stadt stürzte bei Glatteis ein Reisender und ging sogleich aufs Gemeindeamt, um sich zu beschweren, weil nicht gestreut war.

„Das ist eine Schweinerei“, erklärte der Beamte, „dem Hausherrn werden wir's schon zeigen! Welches Haus war es denn?“

„Das Rathaus!“

„Waas? Warum passen S' denn net besser auf!“

„Verzeihung, Herr Nachbar, würden Sie wohl so liebenswürdig sein, mir für heute abend Ihren Plattenspieler zu leihen?“

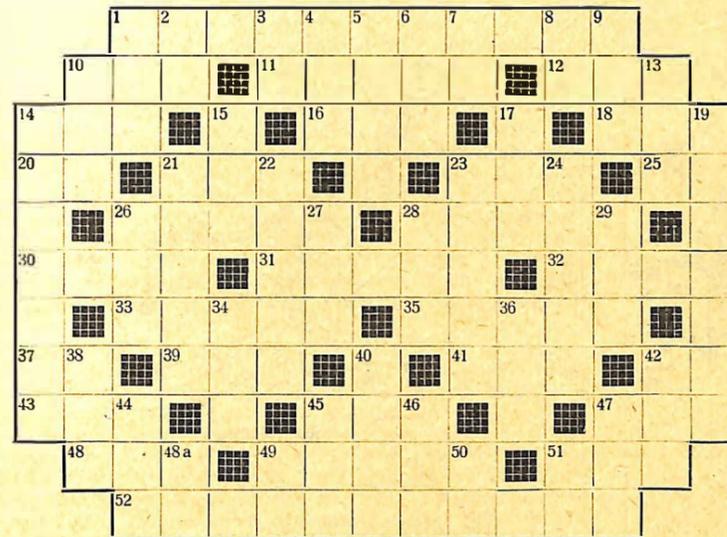
„Mit dem größten Vergnügen! Aber was ist denn los? Haben Sie oder Ihre Frau Gemahlin Geburtstag?“

„Nein, nein — wir wollen uns nur einmal gründlich ausschlafen.“

Ein biederer Wiener Bürger hatte schon so viel Lobendes über Opern gehört, daß er beschloß, sich einmal eine Aufführung anzusehen. Das Schicksal wollte es, daß er gerade in „Tristan und Isolde“ geriet. Mehr als vier Stunden lang verfolgte er angestrengt, aber geduldig die Vor-

Rätsel ECKE

Auflösung sämtlicher Rätsel in der nächsten Beilage



Waagrecht: 1. Sicherheitskorps. 10. Gattin des Aegir. 11. Lebewesen, Mehrzahl. 12. englische Anrede. 14. österreichischer Fluß. 16. an das. 18. Verneinung. 20. französische Vorsilbe. 21. Ueberleitungsgesetz, abgekürzt. 23. Vorgebirge. 25. man, französisch. 26. Page. 28. Schwiegervater Jakobs. 30. Erz. 31. chemischer Grundstoff. 32. Gelenk. 33. Tintenfisch, 35. Shakespeares Titelheld. 37. Nachbarn im Alphabet. 39. Teilfirmenname eines amerikanischen Musikschrankherstellers. 41. Rinne. 42. Bruttoregistertonne, abgekürzt. 43. englischer Artikel. 45. alkoholisches Getränk. 47. Gewässer. 48. Frauenkurzname. 49. Musikausdruck. 51. Kälteprodukt. 52. treuer Helfer der Gendarmen, Mehrzahl.

Senkrecht: 1. Fertiggekocht. 2. wie 20 waagrecht. 3. dedit, ab-

stellung. Als er nach Schluß der Vorstellung aus dem Theater trat, regnete es stark. Da seufzte der gute Mann: „Jessas, dös aa no!“

„Herr Ober, ich habe leider kein Geld bei mir, aber ich lasse Ihnen meine Uhr als Pfand hier!“

„Ist das jetzt eine Zeit“, seufzte der Kellner. „Jetzt habe ich heute schon sieben Uhren und keinen Groschen eingenommen!“

„Tut mir sehr leid, mein Herr, aber der Zug ist bereits weg!“ meint der Fahrdienstleiter.

Da staunt Meier: „Ist das aber eine Schlampererei! Sonst hat er doch regelmäßig 10 Minuten Verspätung!“

Was tun Sie denn mit dem vielen Mist?“ fragte Müller einen Bauern. „Der kommt auf die Erdbeeren!“ „Ueber Geschmack läßt sich streiten“, sagte Müller verwundert. „Wir

gekürzt. 4. Erzieherin, italienisch. 5. Fisch, Mundart. 6. Maß, abgk. 7. zwei gleiche Konsonanten. 8. ist, englisch. 9. Zahlwort. 10. Ansturm auf eine Bank. 13. Fluß, spanisch. 14. Musikstück. 15. Männername. 17. Stoff im Kälbermagen. 19. Staatenbündnis. 21. Teil des Vierwaldstätter Sees. 22. Stilepoche. 23. Kettengesang. 24. Bündel. 26. Brennstoff. 27. Frauenkosenname. 29. Nordnordost, abgekürzt. 34. Endpunkt. 36. seemännischer Ausdruck für Schlamm. 38. Zeitmesser. 40. Fähre. 42. reservat, abgekürzt. 44. Gelöbnis. 45. abessinischer Fürstentitel. 46. Militärgerichtshof, abgekürzt. 47. persönliches Fürwort. 48a. Faultier. 50. Ortsunterkunft, abgekürzt. 51. Edition, abgekürzt.

Gend.-Patrouillenleiter Siegfried Schäffer-Krainer.

tun jedenfalls lieber Zucker und Schlagobers darauf!“

Endlich haben Peters eine Wohnung bekommen. Mit Gasheizung und Duschbad. Gleich am ersten Abend kommt der kleine Fritzl unter die Dusche. Enttäuscht schüttelt er sich und meint:

„Warum ihr euch nur so freut! So schön finde ich die Wohnung nun auch nicht!“

Ella: „Der Zahnarzt, den du mir empfohlen hast, war aber nicht schmerzfrei!“

Hella: „Hat er dir vielleicht weh getan?“

Ella: „Nein, aber geschrien hat er, als ich ihn in den Finger gebissen habe!“

Der kleine Fritzl: „Vati, wo sind eigentlich die Pyrenäen?“

Vater: „Frage die Mutter, die legt immer alles weg!“

Wissen Sie schon?

...daß der Westfälische Frieden in den Städten Münster und Osnabrück geschlossen wurde und den 30jährigen Krieg beendete.

...daß 24 bis 28 Liter Milch nötig sind, um ein Kilogramm Butter zu gewinnen.

...daß sich die Heimat des Kaffees in Kaffa, einem Staat im Süden Abessiniens befindet.

...daß es am Südpol kälter als am Nordpol ist.

...daß Magelhaes zu seiner Weltumsegelung 3 Jahre brauchte (1519 bis 1522).

...daß die Malaria durch Moskitos verbreitet wird.

...daß die Mondgebirge etwa 8000 Meter hoch sind.

...daß man den kalten Nordsturm an der Adria Bora nennt.

...daß der meiste Tee in China geerntet wird (fast die Hälfte der Welternte).

Auflösung der Rätsel aus der Februar-Nummer

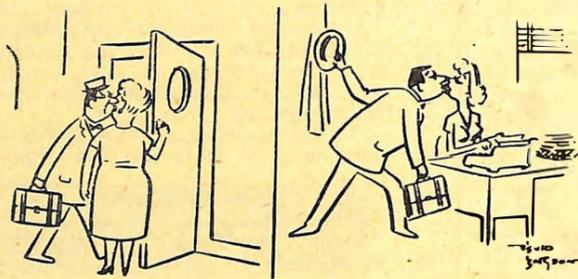
Wie? Wo? Wer? Was? 1. Rembrandt. 2. Ernst Rüdiger von Starhemberg. 3. Nikolaus Kopernikus. 4. Durch den allgemeinen Landfrieden, Maximilian I. 5. Auf dem Hudson. 6. Pisa. 7. Molekulargewicht. 8. Von Hannibal. 9. Glasgow. 10. Gotland. 11. Rom (80 cm, Wien nur 65 cm). 12. Nepomuk. 13. Aglaia, Euphrosyne und Thalia. 14. Bis etwa 1 m. 15. Asuncion. 16. a) Maschine zum Glätten von Papier, Stoffen usw.; b) Zeiteinteilung auf Grund astronomischer Daten. 17. a) Männliches Rind; b) Rundes Schiffsfenster; e) Hunderrasse. 18. Trockene, beständige Winde. 19. Von Friedrich Nietzsche. 20. Rafael, der Judas von Tirol.

Wie ergänze ich's? Inka.

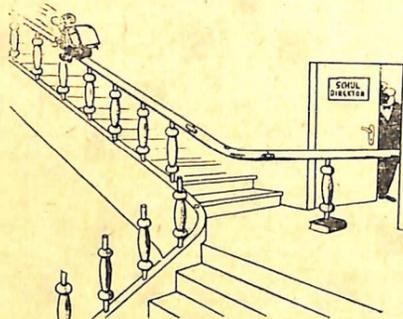
Denksport. Der alte Herr hatte mit seiner sarkastischen Bemerkung durchaus recht — der junge Mann tat nur so als ob er schlief. Er hatte nämlich als scharfer Beobachter gesehen, daß der junge Mann in der schlaff heruntergesunkenen Hand zwischen Mittel- und Zeigefinger eine erloschene Zigarre hielt. Wäre der junge Mann wirklich eingeschlafen, so hätte sich unweigerlich der Druck zwischen den beiden Fingern gelöst und die Zigarre wäre zu Boden gefallen.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1. Ungarn. 7. Nasser. 13. Narde. 14. Man. 16. Sonne. 17. Isar. 18. Radar. 19. sorg. 20. Fez. 22. Lab. 24. Bai. 25. Met. 27. Ast. 29. GE. 30. RR. 31. Klee. 32. Imre. 33. IR. 34. mir. 36. MN. 38. AA. 39. neu. 40. eng. 41. Entente. 43. Ern. 44. NG. 45. Krokodile. 46. TG. — Senkrecht: 1. Uniformen. 2. Nasenring. 3. Graz. 4. Ader. 5. Reh. 6. Kadar. 8. As. 9. SOS. 10. Snob. 11. enragiert. 12. Regierung. 14. Mal. 15. Nab. 21. Helmer. 23. Israel. 26. Tenno. 27. Amati. 28. TE. 35. RG. 37. neo. 39. NE. 42. ND.

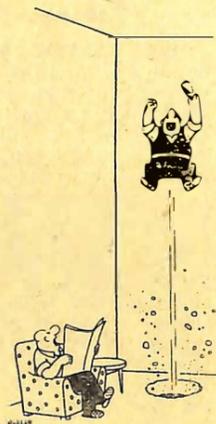
HUMOR IM BILD



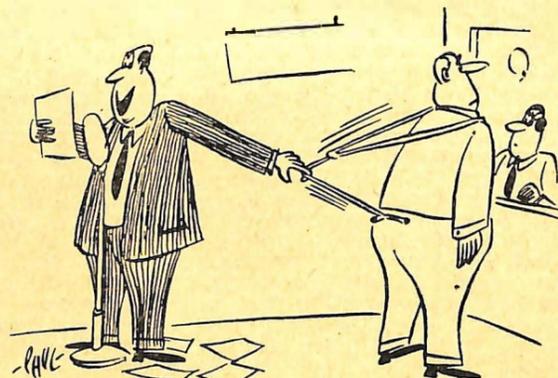
Ohne Worte



Umleitung



„Ich will gar nicht wissen, daß Sie im Toto gewonnen haben!“



... Und plötzlich krachte ein Schuß!?"



„Wein doch nicht so, wenn Vati zurückkommt, macht er dir gleich einen neuen Drachen!“



Die lieben Frauen...

22 Uhr wurden die völlig durchnästen, durchfrorenen und bereits ziemlich erschöpften Bergungsmannschaften vom Bergrettungsdienst Steyr und Linz abgelöst. Jedoch auch diese Gruppe gab um 24 Uhr infolge Schneesturm die weitere Sucharbeit auf und kehrte zur Hütte zurück.

Am 5. März 1956 um 7 Uhr wurde die Suche von allen anwesenden Rettungsmännern gemeinsam wieder aufgenommen. Gegen 8 Uhr begann es wieder zu schneien. Der Schneefall und Schneesturm wurde dann so heftig, daß neuerlich akute Lawinengefahr eintrat. Nachdem die stürmische Witterung nicht nachließ, erklärte der Landesleiter des Bergrettungsdienstes, daß er seine Bergrettungsdienstsmänner um 12 Uhr einziehe, da er die Verantwortung für den weiteren Einsatz nicht mehr übernehmen kann. Gendarmeriepatrouillenleiter Hinterberger als Leiter der Alpinen Einsatzgruppe erklärte ebenfalls, daß die Weitersuche durch die Gendarmerie unter den gegebenen Witterungsverhältnissen eine kaum zu verantwortende Gefährdung der Bergungskräfte darstelle und stellte gemeinsam mit dem Bergrettungsdienst um 12 Uhr die Sucharbeiten ein. Das Schneetreiben hielt am Nachmittag mit unverminderter Stärke an.

Infolge der ungünstigen Witterungsverhältnisse war in den nächsten Tagen eine weitere Suchaktion nicht möglich. Erst nach kurzer Wetterbesserung am 8. März 1956 stiegen am 9. März 1956 die Mitglieder der Alpinen Einsatzgruppen Linz und Kirchdorf an der Krems in der Stärke von 16 Gendarmen wieder zur Dümmlerhütte auf und setzten die Suche nach dem noch in den Lawinen vermißten Bruno Niederdöckl fort. Der Lawinensuchhund „Ajax“ mit Hundeführer Rayonsinspektor Schatzl aus Gmunden, wurde ebenfalls eingesetzt. Die während des ganzen Tages am 9. März 1956 durchgeführte Suche mit

Privatspital für Nervenkrankte

WIEN XIX, OBERSTEINERGASSE 18-24, TELEPHON B 13 0 74

Offene und geschlossene Abteilung. Behandlung aller Arten Nervenkrankter, Epileptiker, multiple Sklerose. Spezialabteilung für Entwöhnung (Alkohol, Mo.). Spezialabteilung für Schlaganfälle.

Mitglieder der BUNDESKRANKENKASSE werden aufgenommen

Unterstützung von freiwilligen Helfern des Touristenklubs Linz und der Bergrettungsdienststellen Linz, Windischgarsten und Vorderstoder blieb ohne Erfolg. Erst am 10. März gegen 11.40 Uhr konnte beim Vortreiben eines der zahlreich geschaukelten Schneeschächte zuerst die gestrickte Wollmütze des Vermißten und um 12.25 Uhr der Vermißte selbst gefunden und ausgegraben werden. Er lag schräg aufwärts auf dem Rücken, mit angezogenen und nach auswärts gespreizten Füßen und stark zur Brust gebeugtem Kopf im Schnee. Die Ski, welche stark verbogen waren, hatte er noch auf den Füßen, ebenso die Stöcke in den Händen. Aeußerlich waren an ihm keine sichtbaren Verletzungen feststellbar. Vermutlich durch den Druck der Schneemassen und das Mitreißen in der mit Bäumen vermischten Lawine, dürfte Niederdöckl einen Bruch in den Halswirbeln erlitten haben und auf der Stelle tot gewesen sein, da auch bei der erfolgten vorsichtigen Freilegung seines Kopfes eine sogenannte Atmungshöhle im Schnee vor dem Mund nicht festgestellt wurde. Niederdöckl lag in einer Schneetiefe von 6 m. Noch am gleichen Tag wurde Niederdöckl zu Tal gebracht und nach Linz überführt.

Das Wetter war während der letzten Suchtage wieder recht stürmisch und herrschte beinahe während der ganzen Sucharbeiten Schneetreiben.

Die eingesetzten Lawinensuchhunde konnten, bedingt durch die tiefe Lage des Toten, dem gepreßten Lawinenschnee und durch den Umstand, daß das Lawinenfeld der drei Lawinen im großen Umfang von den Helfern mit Spuren durchsetzt war, den Suchmannschaften keinen Hinweis über die Lage des Toten geben.

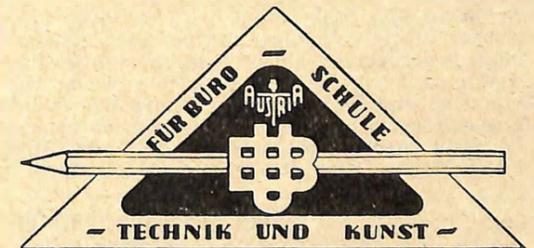
Wenn auch das Lawinenunglück ein junges Menschenleben gefordert hat, so kann doch noch vom Glück im Unglück gesprochen werden. Hätten sich die beiden größeren Lawinen um einige Minuten früher gelöst, so wären 40 junge, hoffnungsvolle Menschen, die für ein paar Tage in unseren schönen Bergen Erholung suchten, von den Schneemassen begraben worden.

Wohin

Sie sich wegen Ihrer Versicherung wenden sollen? Rufen Sie uns, wir werden Ihnen bestens dienen. Wiener Städtische Versicherung, Wien I, Ringturm, Telephon U 28 5 90, und überall im ganzen Bundesgebiet

Wohin

Wählen Sie



die guten heimischen Bleistiftzeugnisse der

BREVILLIER-URBAN A.G.

Der Hundefleischhauer

Von Gend.-Revierinspektor JOSEF MERTL, Gendarmeriepostenkommando Großkrut, Niederösterreich

Bald werden sie alle ausgestorben sein, die alten Typen. Die Walzbrüder, die Tippler, die Bettler, die Glückwünscher und wie sie noch genannt werden mögen. Die Zeit hat über sie den Stab gebrochen, sie passen nicht mehr hinein in das Gefüge, deshalb haben sie auch keine Nachfolge mehr, wenigstens nicht bei uns heraußen auf dem Lande.

Gestern ist mein Blick in die Postenchronik gefallen. Ein Bild glänzt mir entgegen, es ist noch nicht sehr alt, nur sieben Jahre sind vergangen, seit es gemacht wurde. Es scheint mir aber, als ob es schon uralt wäre. Ein vollbärtiges Männlein ist darauf zu sehen, gebettet auf Kukuruzstroh, vor einer Weingartenhütte, in freier, mit Schnee bedeckter Natur. Es ist die Photographie einer Type, wie sie nicht mehr existiert; als Todestag steht der 8. Februar 1950 darunter. Die Wintersonne umleuchtet es, es wirkt so friedlich-zeitlos, so, als ob dem Symbol des Friedens ein Denkmal gesetzt worden wäre.

Es ist auch ein Denkmal für alle die alten Typen, die nun einmal waren, die die Zeit hervorgebracht und wieder hinweggefegt hat, dieses einmalige Photo in der Chronik des Postens.

Wer hat sich denn auch interessiert um den alten „Hundfleischhacker“, wie ihn die Leute nannten. So lange sie ihn kannten, war er ein alter Mann. Er muß über Nacht einmal alt geworden sein und so ist er immer geblieben. Niemand fragte ihn, wo er herkam und wo er hinging. Er zog in Begleitung von mehreren Hunden, oft drei, vier an der Zahl, durch die Gegend. Es schien so, als ob er immer mit denselben Tieren gegangen wäre, so, als ob sie ebenso alt gewesen wären wie ihr Herr, als ob ihnen allen zusammen, dieser friedlichen Karawane, der Herrgott das ewige Alter gegeben hätte. Der Volksmund sagte, der Alte schlachte die Tiere und nähere sich von ihrem Fleisch. Niemand aber wußte es genau, ob es auch so war.

Die ganze Habe des Mannes war eine Pfeife, ein Tabaksbeutel und einige Blechbüchsen. Seine Wohnstätte war die freie Natur, seine Gefährten waren die Tiere und sein Zeitmesser die Sonne. Er hatte kein Ziel, es schien so, als ob es für ihn keinen Anfang und kein Ende gäbe. Seine Heimat war die Straße, sein Glaube war die Freiheit und er suchte die Gasthäuser so wenig auf wie die Kirchen. Er machte keinen Gebrauch von einem Amt oder von einer Behörde, er war seine eigene Welt und wie er von ihr ging, starb diese Welt mit ihm.

Doch bevor das Ende kam, ist der alte „Hundfleischhacker“ trotz grimmiger Kälte, trotz Schnee und Wind hinaufgestiegen zu einer Weingartenhütte auf den höchstgelegenen Punkt des Tales, dorthin, wo er wie ein König in das Land hineinschauen konnte. Ob er in dieser Hütte erfroren ist, ob er verhungert oder eingeschlafen und nicht mehr erwacht ist, ob ihm der Abschied von dieser Welt schwer fiel oder nicht, niemand weiß

es. Seine schlafenden Züge haben davon nichts verraten, als man den Leichnam auffand.

Neben ihm lag seine Pfeife und eine leere Konservendose, sonst hat er der Nachwelt nichts hinterlassen, der alte „Hundfleischhacker“.

Als wir ihn aufgefunden hatten, konnten wir ihm nicht einmal einen Totenschein ausstellen lassen. Niemand wußte einen Namen, ein Geburtsdatum, einen Stand oder eine Nationalität.

Nach langen Erhebungen konnten die Daten endlich festgestellt werden, doch die Richtigkeit derselben konnte niemand bestätigen.

Er hat auch ein Grab bekommen. irgendwo in einer Ecke des Friedhofs, ohne Kreuz, ohne Inschrift und ohne Nachruf.

Hinter dem Sarg des Einsamen sind nur ganz wenige gezogen, den Grabeshügel hat noch keine Blume geschmückt und die Erde dort hat noch keine Träne genetzt.

Er war halt nur der alte „Hundfleischhacker“; er wird wohl einer der letzten gewesen sein aus seiner Gilde.

In der Chronik unseres Postens bleibt er verewigt. Und was wird die neue Zeit wohl für Typen formen?

Stellenausschreibung

Bei der Stadtgemeinde Neunkirchen, Niederösterreich, gelangt die Stelle eines

POLIZEILEITERS

der Stadtwache zur Besetzung.

Anstellungserfordernisse:

1. Oesterreichische Staatsbürgerschaft
2. Höchstalter: 40 Jahre
3. Körperliche Eignung (amtsärztliches Zeugnis)
4. Vorlage eines Führungs- und Sittenzugnisses
5. Nachweis über die bisherige Tätigkeit
6. Lebenslauf.

Dem mit 6 S gestempelten Ansuchen sind beglaubigte Abschriften der Dokumente nach Punkt 1 bis 4 sowie Zeugnisse bzw. Zeugnisabschriften beizuschließen (Beilagen sind mit je 1.50-S-Bundesstempel zu versehen, sofern sie nicht ordnungsgemäß gestempelt sind). Die Besoldung erfolgt nach Schema II, W 2 der Gemeindebeamteneingehaltsordnung vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 36/48.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf die Dauer eines Jahres provisorisch und kann nach den Bestimmungen der Dienstordnung für Beamte niederösterreichischer Gemeinden (Gemeindebeamtendienstordnung) in eine definitive Anstellung übergeleitet werden.

Die Gesuche sind an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Neunkirchen, Niederösterreich, bis spätestens 15. März 1957 einzureichen.

2 LEDERPFLEGEMITTEL, DIE DEM SCHUH DAS GEBEN,
WAS ER BRAUCHT



OB IM DIENST ODER BEIM AUSGANG — IMMER
SORGFÄLTIG GEPFLEGTE UND GLANZENDE SCHUHE!

Bundesskimeisterschaften der Exekutive

Von Gend.-Revierinspektor FRIEDRICH NEUMANN, Gendarmeriepostenkommando Seefeld, Tirol

Die Bundesskimeisterschaften der Exekutive Oesterreichs wurden in diesem Jahr am 23. und 24. Jänner im bekannten Sommerkurort und Wintersportplatz Seefeld in Tirol ausgetragen. Zur Abhaltung gelangte ein Riesentorlauf und ein Torlauf (Alpine Kombination) sowie ein Patrouillenlauf über eine Strecke von zirka



Mannschaft Gendarmerie III kurz vor dem Start. Gendarmerie-revierinspektor Kleißl, Postenkommandant von Sölden, Tirol (erster von links), war mit 48 Jahren der älteste Rennläufer bei den Bundesskimeisterschaften der Exekutive. Rechts im Bild der Landesgendarmeriekommandant für Kärnten Oberst Karl Korytko

16 Kilometer mit zirka 300 Meter Höhenunterschied, verbunden mit einer Schießübung. Die sportliche Leitung der Durchführung des Rennens war den Funktionären des Sportvereines der Zollwache Tirol übertragen.

An den Wettkämpfen beteiligten sich Angehörige der



Die beste Gendarmeriemannschaft, Gendarmerie I, erhält vor dem Start von ihrem Mannschaftsführer Gendarmeriemajor Friedrich Rainer die letzten Anweisungen

Bundesgendarmerie, des Bundesheeres, der Bundespolizei und der Zollwache.

Das Rennen stand unter dem Ehrenschutz von Bundesminister für Inneres Oskar Helmer, Bundesminister für Landesverteidigung Ferdinand Graf, Bundesminister für Finanzen Dr. Reinhard Kamitz und des Landeshauptmannes für Tirol Oekonomierat Alois Grauß.

Infolge der Höhenlage gilt der Ort Seefeld in Tirol (1180 m Seehöhe) als besonders schneesicher. Wie in ganz Oesterreich machte aber der Wettergott auch hier in diesem Winter eine Ausnahme, so daß der Riesentorlauf wegen zu geringer Schneelage von der Gschandtkopfpiste auf das Skigelände der Roßhütte (1148 m Seehöhe) verlegt werden mußte. Der Patrouillenlauf konnte auf der vorgesehenen Loipe auf dem landschaftlich wunderschönen Gelände zwischen Seefeld in Tirol und Mösern ausgetragen werden.

Das Rennen war sehr gut organisiert und nahm einen unfallfreien Verlauf.

Im Riesentorlauf konnte Patrouillenleiter Ernst Cebokli den dritten und Gendarm Josef Koller den vierten Platz belegen.

Im Patrouillenlauf starteten von jedem Sektor der Exekutive drei Patrouillen. Somit beteiligten sich zwölf



Mannschaft Gendarmerie I auf dem Schießplatz

Patrouillen. Weiter noch eine dreizehnte der Zollwache als Gästeklasse. Jede Patrouille bestand aus einem Mannschaftsführer und drei weiteren Läufern.

Im Patrouillenlauf konnte die Mannschaft Gendarmerie I mit Revierinspektor Alois Unterrainer als Kommandant, Revierinspektor Alfons Wimmer, Patrouillenleiter Richard Tischler und Gendarm Otto Resch bei stärkster Konkurrenz den vierten Platz belegen. Den sechsten Platz errang die Patrouille Gendarmerie II mit Revierinspektor Friedrich Mühlegger als Kommandant mit Patrouillenleiter Johann Zwitting, Patrouillenleiter Alfred Engele und Rayonsinspektor Ferdinand Steinberger. Die Patrouille der Gendarmerie III kam auf den neunten Platz. Revierinspektor Friedrich Kleißl als Kommandant mit Patrouillenleiter Heinrich Kneisl, Rayonsinspektor Johann Kapeller und Patrouillenleiter W. Fritz.

SERIENMÖBEL JEDER ART



SCHAURÄUME:
Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. U 26 457
Graz I, Radetzkystraße 20, Tel. 97 1 78
Klagenfurt, Wulfengasse 6, Tel. 58 82

Statistik über Verkehrsunfälle in Niederösterreich

Von Gend.-Kontrollinspektor JOHANN LADENTROG, Verkehrsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für NÖ.

Die Verkehrsunfallstatistik soll einen Ueberblick über die Unfälle im Straßenverkehr in Niederösterreich im abgelaufenen Jahr geben, und wie daraus zu ersehen ist, haben sich die Unfälle im Jahre 1956 gegenüber dem Jahre 1955 nicht wesentlich erhöht.

Von den Beamten der 437 Gendarmeriedienststellenposten Niederösterreichs sind im abgelaufenen Jahr 10.470 Unfälle bearbeitet worden, wogegen das Jahr 1955 10.113 Straßenverkehrsunfälle aufwies.

Die Verkehrsunfälle nach Tagesstunden (Tabelle 1) zeigt, daß die Unfallspitze zwischen 15 und 18 Uhr liegt

TABELLE 1

Verkehrsunfälle nach den Tagesstunden

0 bis 3	3 bis 6	6 bis 9	9 bis 12	12 bis 15
331 (283)	308 (282)	1055 (1164)	1645 (1685)	1883 (1842)
15 bis 18	18 bis 21	21 bis 24		
2442 (2350)	2096 (1905)	710 (602)		

Die in Klammer angeführten Unfälle sind aus dem Jahre 1955.

Die Tabelle 2 gibt Aufschluß über Unfälle an Wochentagen, wobei naturgemäß am Wochenende die meisten Unfälle aufscheinen.

TABELLE 2

Verkehrsunfälle an Wochentagen

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerst.	Freitag	Samstag	Sonntag
1427 (1356)	1126 (1150)	1072 (1049)	1181 (1185)	1341 (1399)	1827 (1689)	2496 (2280)

Bedingt durch den starken Sommerreiseverkehr weisen die Monate Juli bis September die meisten Verkehrsunfälle auf.

Der gute Radfahrer

In dem Bestreben, an der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse mitzuwirken und nach Möglichkeit die Verkehrsunfallziffern zu senken, hat das Landesgendarmeriekommando für Tirol den Versuch unternommen, radfahrende Kinder und Jugendliche bei ihrem Ehrgeiz zu paken und in Zusammenarbeit mit dem österreichischen Jugendrotkreuz, Landesgruppe Tirol, und mit Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Aktion „Der gute Radfahrer“ durchgeführt. Der Zweck der Aktion, die in Zusammenarbeit mit den Schulbehörden des Landes gestartet wurde, ist eine erzieherische Schulung der Kinder an Hand eines Merkblattes über Verkehrsregeln und Kenntnis der technischen Ausrüstung eines Fahrrades.

An dieser Aktion konnten sich Schüler und Schülerinnen aller Schulgattungen im Alter von 12 bis 16 Jahren beteiligen.

Nach dem Lehrgang hatten sich die Teilnehmer an dieser Aktion vor dem vortragenden Gendarmeriebeamten einer Prüfung zu unterziehen, die sich auf Verkehrsregeln, Vorfahrtsbestimmungen, Erkennen der Signale usw. sowie auf eine praktische Fahrprüfung erstreckte. Wer die Prüfung bestand, erhielt einen Ausweis und einen Wimpel mit dem Vermerk „Der gute Radfahrer — Oesterreichisches Jugendrotkreuz“.

Um den Ehrgeiz der Kinder wachzuhalten, werden Verstöße des jugendlichen Radfahrers in seinem Anmeldeformular, das bei allen Bezirksgendarmeriekommanden aufliegt, vermerkt. Bei einer zweiten Beanstandung verliert der jugendliche Radfahrer Wimpel und Ausweis.

Die Aktion wurde im abgelaufenen Schuljahr in den Bezirksstädten Schwaz, Kufstein, Kitzbühel, Imst, Landeck, Reutte und Lienz sowie in Solbad Hall, St. Johann und Wörgl eingeleitet. In diesem Schuljahr wird die Aktion in jenen Orten, in denen sich Bezirksgerichte befinden und in anderen wichtigen Orten des Landes Tirol durchgeführt werden.

Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA

TABELLE 3
Verkehrsunfälle nach Monaten

Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
647 (539)	474 (574)	647 (548)	727 (658)	950 (987)	973 (915)
Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1189 (1242)	1129 (1287)	1236 (986)	914 (1020)	829 (767)	755 (590)

Eine traurige Bilanz zeigt die Tabelle 4 mit 9904 Personen, die an ihrer Gesundheit Schaden erlitten haben, und 322 Personen, die tödlich verunglückt sind.

TABELLE 4

Gesamtzahl der verletzten und getöteten Personen nach dem Grade

	Grad			
	tödlich	schwer	leicht	unbestimmt
Fußgänger	57 (69)	375 (225)	698 (653)	267 (176)
Fahrzeuglenker	202 (153)	1320 (1237)	2988 (3091)	989 (724)
Fahrgäste	63 (65)	529 (534)	1925 (1777)	813 (352)

Tabelle 5 gibt Aufschluß über die Unfälle mit Personen- und Sachschaden, wobei die Unfälle mit einspurigem Kraftrad wieder an der Spitze stehen.

TABELLE 5

Verkehrsunfälle mit Personen- und Sachschaden

	Eisenbahnen	Sonstige Kleinbahnen	Ornibusse	Personenkraftwagen	Leistungskraftwagen	Traktoren, Arbeitsmaschinen	Mehrspurige Kraftäder	Einspurige Kraftäder	Fahrräder	Fuhrwerke	Sonstige Verkehrsmittel
Personenschaden	54	1	100	1432	574	100	112	3454	722	103	8
Sachschaden	28	1	56	1672	1133	154	47	481	139	89	10

In der Tabelle 6 sind die Verkehrsunfälle nach den Bezirken des Landes Niederösterreich aufgeschlüsselt, wobei die Bezirke Neunkirchen und Mödling besonders hervorrangen.

TABELLE 6

Bezirk	Zahl der Unfälle	Bezirk	Zahl der Unfälle
Amstetten	746 (639)	Mistelbach	510 (416)
Baden	711 (731)	Mödling	797 (759)
Bruck a. d. Leitha	223 (215)	Neunkirchen	970 (925)
Gänserndorf	322 (349)	Pöggstall	155 (135)
Gmünd	253 (292)	Scheibbs	404 (359)
Hollabrunn	269 (292)	St. Pölten	749 (869)
Horn	244 (267)	Tulln	554 (514)
Korneuburg	259 (282)	Waidhofen a. d. Th.	136 (149)
Krems	556 (651)	Wiener Neustadt	558 (556)
Lilienfeld	322 (346)	Wien-Umgebung	675 (532)
Melk	781 (697)	Zwettl	276 (253)

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käse. — Alle Wien III, Hauptstraße 88. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Ball der Bundesgendarmerie

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF GUSENBAUER, Gendarmeriezentalkommando

Mit allen Anzeichen eines glänzenden gesellschaftlichen Ereignisses fand Samstag, den 9. Februar 1957, in den Sofiensälen der Ball der österreichischen Bundesgendarmerie statt.

Der große Saal bot einen erhebenden und prächtigen Anblick. Die Wände ringsum waren mit auserwähltem Blumenschmuck und Blattpflanzen umrahmt; die Balkongenlogen mit Fahnen der Bundesländer geschmückt.

Besonders anziehend wirkte das Bühnenbild, das durch die Pracht des vorbildlichen Arrangements und den Glanz der Farben, die sich harmonisch in das Gesamtbild einfügten, das Auge faszinierte.

Der Besuch des Balles vermittelte den Gästen das Erlebnis eines gesellschaftlichen Bildes, wie man es heute nur noch bei seltenen Gelegenheiten zu sehen bekommt.

Das Ballfest wurde durch die Anwesenheit von Bundesminister Oskar Helmer, Staatssekretär Franz Grubhofer, Polizeipräsident Josef Holabek, Sektionschef Dr. Eduard Chaloupka, Sektionschef Doktor Albert Hantschk, Generalinspektor der Sicherheitswache Polizeiobst Ferdinand Lehmann, hoher Vertreter ausländischer Mächte und einer großen Anzahl hochstehender Persönlichkeiten besonders ausgezeichnet.

Um 20.30 Uhr zogen die Ehrengäste, geführt vom Gendarmeriezentalkommandanten General Dr. Josef Kimmel unter den Klängen der Bundeshymne in den Saal ein. Nach dem feierlichen Einzug intonierte die Gendar-

meriekapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich die vom Kapellmeister I. Neusser komponierte Festfanfare, die mit dem Marsch „O du mein Oesterreich“ ausklang. Anschließend daran tanzte das Jungherren- und -damenkomitee unter Führung des altbewährten Tanzmeisters Oberstleutnant a. D. Willy Elmayer-Vestenbrugg die Eröffnungspolonaise. Nach Beendigung der Polonaise erteilte Bundesminister Helmer die Zustimmung zur Eröffnung des Balles.

Bald entfaltete sich in den prachtvollen Sälen beschwingtes Leben, und die Tanzpaare hatten Gelegenheit, sich den bezaubernden Tanzweisen zu widmen.

Ohne Unterlaß spielten im großen Saal abwechselnd zwei Kapellen, die des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich unter der Stabführung des Kapellmeisters I. Neusser und die Jazzkapelle Charly Gaudriot auf, während im Schönbrunner Saal die Polizeimusik mit moderner Musik aufwartete.

In den übrigen Räumen wurde Geselligkeit gepflegt, wo bei Schrammelmusik und Gesang der Frohsinn der Ballgäste zur Geltung kam.

Gegen Mitternacht fanden die von namhaften Künstlern gebrachten Einlagen lebhaften Anklang und die Vortragenden wurden mit reichem Beifall belohnt.

Bedingt durch die glanzvolle Veranstaltung nahmen die Ballbesucher gar nicht wahr, daß die Ballnacht ihrem Ende zuzuging und das Morgengrauen herannahte.

Der 7. Ball des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark

Von Gend.-Major AUGUSTIN SCHOISWOHL, Landesgendarmeriekommando für Steiermark

Die bunte Vielfalt der Uniformen, das feierliche Schwarz der Zivilisten, duftige Tüllräume junger Mädchen und große Toiletten aus Brokat und Seide gaben wieder den glanzvollen Rahmen für den Ball des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark am 2. Februar 1957 in sämtlichen Räumen der Industriehalle in Graz.

Punkt 20 Uhr wurden die Ehrengäste in den Hauptsaal geleitet. Ein Fanfarenstoß kündete den Beginn dieser repräsentativen Faschingsunterhaltung an. Die Bundes- und Landeshymnen vollendeten die feierliche Begrüßung.

Mit einer schwungvollen Polonaise, von den jungen Paaren mit Eleganz und Exaktheit vorgeführt, eröffnete Major a. D. Karl Mirkowitsch den Ball.

Landesgendarmeriekommandant für Steiermark Gendarmerieoberst Franz Zenz konnte Gäste aus allen Kreisen des Landes begrüßen. An der Spitze Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Oekonomierat Franz Thoma mit Gemahlin, Landeshauptmann für Steiermark Oekonomierat Josef Krainer mit Gemahlin, seine beiden Stellvertreter Norbert Horvatek und Dipl.-Ing. Tobias Udier mit Gemahlin, Nationalratspräsident Dr. Alfons Gorbach, Bundesrat und Direktor des steirischen Bauernbundes Oekonomierat Dipl.-Ing. Leopold Babitsch, Landesamtspräsident wirklicher Hofrat Doktor Karl Angerer mit Gemahlin, Generalvikar Prälat Doktor Rupert Rosenberger in Vertretung des Diözesanbischofs mit Stadtpfarrprobst Prälat DDr. Franz Fabian und Prälat Dr. Rochus Kohlbach, Rektor der Uni-

versität Graz Prof. Dr. Otto Kratky, Leitender Erster Staatsanwalt Dr. Anton Cesnik mit Justizoberinspektor Franz Peroutka, Polizeidirektor wirklicher Hofrat Dr. Karl Springer mit Gemahlin, Zentralinspektor Polizeiobst Rudolf Weißmann mit mehreren Offizieren und Kriminalchefinspektor Gustav Daum, Landesrat DDr. Alfred Blazizek, Landtagsabgeordneter Josef Stöffler, Vizebürgermeister Dr. Hans Amschl, Befehlshaber der Heeresgruppe II Oberst Werner Vogl, Brigadier Oberstleutnant Svetožar Adamovic mit mehreren Offizieren, Landesgendarmeriekommandant für Kärnten Gendarmerieoberst Karl Korytko, Gendarmeriegeneral a. D. Johann Kreil, Gendarmerieoberst a. D. Adolf Nadler, Präsident der Finanzlandesdirektion für Steiermark Wirklicher Hofrat Doktor Max Albeegger mit Zollwachhaupteinspektor Otmar Kampl, Präsident der Post- und Telegraphendirektion für Steiermark Sektionsrat Dr. Karl Pabeschitz, Präsident der Handelskammer für Steiermark Nationalrat Dr. Rupert Roth, Präsident der Rechtsanwaltskammer Dr. Otto Bauer-Maier, Stellvertreter des Landesfeuerwehrkommandanten Dipl.-Ing. Peter Neumann und viele andere.

Die rund 3500 Tanzlustigen fanden auf drei Parketten unter den Klängen des verstärkten Streichorchesters des Landesgendarmeriekommandos, Leitung Kapellmeister Gendarmeriebezirksinspektor Georg Petz, im Hauptsaal, der Steirerkapelle der Gendarmeriemusik im Nordsaal und

KOH-I-NOOR BLEISTIFTE

DIE WELTMARKE - ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS
L. & C. HARDTMUTH
Zentrale: Wien IX

GEGRÜNDET 1790 / FABRIKEN IN ATTNANG-PUCHHEIM UND MÜLLENDORF (BGLD.)

der Tanzkapelle Kurt Spazierer im Südsaal gerade noch Platz, und es entstand in kurzer Zeit Hochstimmung. Um Mitternacht brachte ein Tanzspiel stürmische Abwechslung.

Besonderen Anklang fanden auch wieder die Dekorationen. Während der 12 Meter hohe Hauptsaal in den Bundesfarben mit dem Hoheitszeichen und Korpsabzeichen der Gendarmerie sowie geschmackvoll abgestimmten Wap-

Tiroler Gendarmerieball

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA, 1. Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Der Gendarmerieball ist schon zu einer Einrichtung geworden, die aus dem Fasching der Stadt Innsbruck nicht mehr wegzudenken ist. So veranstaltete das Landesgendarmeriekommando für Tirol Samstag, den 19. Jänner 1957, unter dem Ehrenschutz des Landeshauptmannes von Tirol Oekonomierat Alois Grauß, und des Sicherheitsdirektors für das Bundesland Tirol Oberregierungsrat Dr. Max



Einzug der Festgäste

Stocker, im traditionellen Hotel „Maria Theresia“ seinen heurigen Ball. Drei Musikkapellen sorgten für Stimmung und spielten fleißig zum Tanz auf.

Schon lange vor Beginn des Balles waren die Säle derart überfüllt, daß den Veranstaltern nichts übrig blieb, als das Kaffeehaus des Hotels als Ausweichlokal zu Hilfe zu nehmen, um allen Besuchern zunächst nur überhaupt einmal Platz bieten zu können.

Pünktlich um 20.30 Uhr erschien in Vertretung des erkrankten Landeshauptmannes der Landeshauptmannstellvertreter Josef Anton Mayr. Kurz darauf wurde der Ball mit einer Polonaise, geführt vom Tanzmeister Professor Lerch, im großen Saal eröffnet.

Unter den anwesenden Ehrengästen befanden sich Sicherheitsdirektor Oberregierungsrat Dr. Stocker, die Landesräte Dr. Tschiggfrey und Egger, Oberlandesgerichtspräsident Dr. Widmann, Landesamtsdirektor Hofrat Dr. Stoll, Landesamtsdirektorstellvertreter Hofrat Dr. Schumacher, Oberstaatsanwalt Dr. Riccabona, den Leitenden Ersten Staatsanwalt Dr. Allinger-Csollich, den Rektor der Universität Innsbruck Magnifizenz Hofrat Dr. Junger, den Zentralinspektor der Bundessicherheitswache Oberstleutnant Lacheta in Begleitung mehrerer Konzeptbeamter und Polizeioffiziere, den Kommandanten der 6. Brigade Oberst Brunner mit seinem Stabschef, Oberstleutnant Auswöger mit dem

pen, Girlanden, Palmen- und Lorbeerstöcken prangte, war der Südsaal in eine Dschungelwelt verwandelt worden, und der Nordsaal zeigte lustige Figuren aus dem Volkstum.

Bis in den Morgen hinein währte dieses Faschingsfest. Eine rauschende Ballnacht mit Schwung, Gemütlichkeit und Frohsinn fand um 6 Uhr ihren Abschluß, und die Gäste trennten sich mit „Auf Wiedersehen beim nächsten Gendarmerieball“.

Adjutanten Hauptmann Oesterreicher, den Kommandanten des Tiroler Jägerbataillons Major Hofer, und eine weitere größere Anzahl von Ehrengästen. Vom diplomatischen Korps waren die Konsuln Englands, Frankreichs und Italiens anwesend.

Der Landesgendarmeriekommandant für Tirol Oberst Fuchs und seine Gemahlin widmeten sich den Gästen, in deren Gesellschaft das frohe Faschingstreiben bis in die Morgenstunden anhielt.



„Der österreichische Hausjurist“

Herausgegeben von Dr. Robert Rimpel. Andreas-Verlag, Salzburg. Ganzleinenband 752 Seiten, Ladenpreis 180 S.

Eine zentrale Figur, die Karl Jedermann genannt wird, die notwendigen Neben- und Randgestalten und jene typischen Schicksale, wie wir sie Tag für Tag selbst erleben oder an anderen beobachten können, sie sorgen dafür, daß der juristische Inhalt dieses umfangreichen Buches seinen Lesern lebhaft und ansprechend vermittelt wird.

Dieser Karl Jedermann tritt mit seinen Mitbürgern in die verschiedensten Beziehungen, er hat Sachwerte, gründet eine Familie; schließlich kommen die Früchte der Tätigkeit seinen Erben zugute. Bevor aber Karl Jedermann stirbt, bekommt er es mit dem Strafrecht, mit den Behörden und mit verschiedenen Steuern zu tun.

So wird in acht großen Abschnitten, die typographisch durchwegs gut gelöst und mit Urkundenbeispielen aufgelockert sind, der Versuch unternommen, das österreichische Recht weiten Kreisen der Bevölkerung in seinen wichtigsten Bestimmungen vertraut zu machen. Popularisierung im Sinne der Verständlichkeit der Darstellung geht freilich meistens auf Kosten der Genauigkeit des Inhaltes. Gegen diesen Vorwurf ist auch „Der österreichische Hausjurist“ nicht gefeit. Bedenkt man aber, daß sich dieses Buch in erster Linie an den Laien wendet und ihm gleichsam eine Soforthilfe bei Rechtsunfällen an die Hand geben will, wirkt sich die Volkstümlichkeit der Darstellung nur positiv aus.

Der an den Rechtsvorgängen zwar interessierte, aber fachlich unbelastete Mitmensch will gar keine wissenschaftlichen Theorien vernehmen; wohl aber einen großen Ueberblick über das Recht erhalten, um danach sein praktisches Handeln einzurichten. Gerade diese Möglichkeit verschafft ihm „Der österreichische Hausjurist“, der vieles bringt und damit manchem etwas bringen wird. Dabei helfen die zahlreichen Steuer- und Gebühreneinschüsse, das umfangreiche Nachschlageregister (mit über 3000 ausgewiesenen Stichwörtern!), die angeführten Grundzüge der österreichischen Gerichtsorganisation und die erklärten wichtigsten Abkürzungen, deren sich die juristische Praxis bedient.

Ein sehr gutes Buch, das bei uns, wo die sogenannte Kautelarjurisprudenz mehr oder weniger eine Geheimwissenschaft ist, bitter nötig war. Sein Preis erreicht noch lange nicht seinen Wert!

Dem „österreichischen Hausjuristen“ ist weiteste Verbreitung zu wünschen. Dieses dürfte um so leichter zu erreichen sein, als das Buch vom Andreas-Verlag gegen bequeme Teilzahlungen geliefert wird.

Einige Beispiele: Schlafzimmer, Edelfurniere, Rundbau, von 4750 — S aufwärts. LUXUS-Schlafzimmer in vielen Holzarten, eleganter Rundbau, von 5800. — S aufwärts • Sekretäre, 3türige Schränke, Schlafdecken, Küchen, Polstermöbel usw. in reicher Auswahl!
Provinzversand! Bombenscheine!
SW-Möbelverkaufsstelle! 30 Monate Kredit!

„Ajax, der Held vom Dachstein“

Von Kurt Knaak

Das zur Besprechung vorliegende Büchlein umfaßt 70 Seiten und 13 Darstellungen aus dem Leben und der Arbeit des weit über die Grenzen Oesterreichs hinaus bekannten Gendarmerie-Lawinensuchhundes „Ajax“. Der Verfasser Kurt Knaak aus Göttingen schildert in anschaulicher Weise die Herkunft des Hundes und seine Einfügung in die ihm schon von der Jugendzeit an zugedachte Verwendung als Gendarmeriediensthund. Einleitend bringt das Buch den Brief eines Schülers aus Wien, der unter dem Eindruck der Geschehnisse anlässlich der Dachsteinkatastrophe im Jahre 1954 „Ajax“ ein Geschenk zugeschickt hatte. Das in überaus herzlicher Weise geschriebene Brieflein zeigt von der großen Tierliebe des Jungen. Die österreichische Jugend hat „Ajax“ das Prädikat „Held vom Dachstein“ verliehen und dies ist ihm auch verblieben.

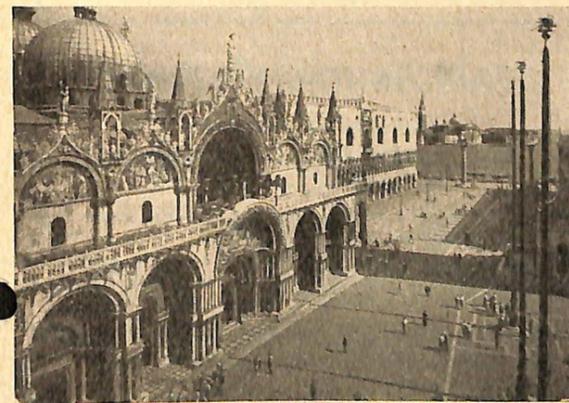
Der Autor des Büchleins, der vor der Verfassung des Werkes keine Mühen und Kosten gescheut hatte, ist im Sommer 1956 eigens zu diesem Zweck nach Gmunden gekommen, um „Ajax“ kennenzulernen. Kurt Knaak, dessen Werke ausschließlich die Tierwelt behandeln, versteht es, sich in die Seele der Tiere hineinzuversetzen, was ihm auch in dem hier besprochenen Büchlein außerordentlich geglückt ist.

Der W. Fischer-Verlag in Göttingen hat es sich zur Aufgabe gemacht, im Kampf gegen Schmutz und Schund gute und billige Jugendbücher auf den Markt zu bringen. Der Verlag hat seit zirka drei Jahren fast 10 Millionen ähnlicher Bücher herausgebracht und darunter darf auch die Geschichte eines Gendarmerie-Lawinensuchhundes nicht fehlen, der durch seine Leistungen zur Berühmtheit geworden ist.

Das überaus gut redigierte Büchlein ist in allen Buchhandlungen Oesterreichs zu dem erstaunlich billigen Preis von 8.50 S erwerben. Gendarmeriemajor Hattinger

Der ÖRC als Urlaubssorgenbrecher!

Die gute Sonne ist wieder da und mit ihr die problematische Frage nach dem wertvollen Urlaub. Keine Sorge, der ÖRC (österreichischer Reise- und Campingklub der öffentlich Angestellten) hat sich diese in sozialtouristischer Auffassung zu seiner Aufgabe gestellt und für die Kollegenschaft durchdacht, durchsorgt und in jahrelanger Erfahrung den wertvollen Urlaub geschaffen. Denn er ist ein Kleinod, nur einmal im beschwer-



lichen Dienstjahr wird er gegeben und nur dreißigmal im ganzen Leben. Ein Tor der, der schon einen davon nicht sinnvoll nützt.

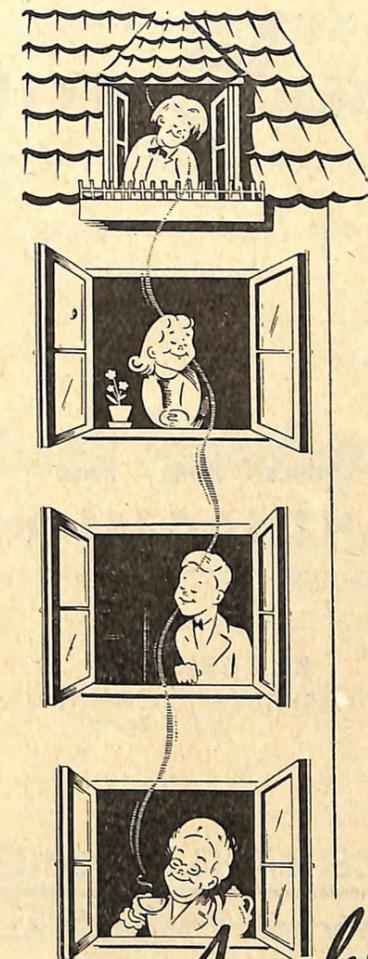
Die österreichische Ärzteschaft in enger Zusammenarbeit mit dem ÖRC setzte als Richtlinie für die Gesundheit und Erholung als das Bedeutsamste einesurlaubes, die völlige körperliche, geistige und seelische Umstellung. Nirgendwo anders sind die Voraussetzungen hiezu für uns besser gegeben als am südlichen Meer.

Für das erprobte Urlaubswerk für den öffentlich Angestellten wählte der ÖRC den Raum um Caorle an der Adria.

Caorle selbst ist ein reizendes altes Fischerstädtchen, umspült von der Brandung des Meeres, hat eine eigenartige Mischung des naturverbundenen legeren Lebens mit den amüsantesten Vergnügen. Als kultureller und künstlerischer Leckerbissen wird der Besuch der Adriaperlen Venedig oder Triest serviert.

In Caorle und Bibione stehen die Familiencamps mit den Bungalows, viele moderne Villen und die besten Hotels bereit. Italienisch-österreichische Küche, erfrischend, schmackhaft und gut. Sie läßt unsere Frauen endlich auch einmal ein unbeschwertes Leben führen, und die Kinder sind dort im Paradies.

Sie können schon auf 10 Tage von Wien aus um einen lächerlich geringen Preis von 480 S (Fahrt in modernem Fernautobus, Unterkunft, Verpflegung) nach Italien fahren. Hand aufs Herz — wer bringt das noch zustande?



Aaah!
Korona
 DIE GUTE KAFFEEMITTEL-MISCHUNG

Unser Familiencamp am wunderbaren Sandstrand von Caorle und Bibione ist gar nicht so primitiv, wie Sie vielleicht denken, und hat neben dem Zauber der Natur alles was der Mensch braucht zum Leben und Glückseligkeit; nur keinen unnötigen Luxus und Dienstboten zum Kommandieren.

Wer glaubt, ohne dies alles auskommen zu können und für seinen Körper und die Aufheiterung seines Gemütes nichts zu tun braucht, möge unserem Strandcamping fernbleiben, denn er würde den Frohsinn in unserer großen Familie stören.

Der ÖRC wirbt nicht um eine Kundschaft, sondern um die Aufnahme seines Campinggedankens, der ein Schlüssel zur nervlichen, körperlichen Gesundheit von alt und jung und zur geistigen und seelischen Entspannung ist.

Viele von den Gendarmeriebeamten mit Verwandten und Bekannten haben im vergangenen Jahr zum ÖRC gefunden und in Caorle nach den von ihm erdachten Grundsätzen Gesundheit — Erholung — Vergnügen — Kunst — Kultur ihren Urlaub verbracht. Der ÖRC ladet auch heuer wieder dazu ein. (Näheres im nächsten Heft oder schon früher beim ÖRC, Wien VI, Bürger-spitalgasse 15, Telefon B 27 9 69.)

ING. WILHELM ROTHMÜLLER

BUROMASCHINEN
BÜROBEDARF



WIEN IX, SCHLICKGASSE 2 u. 6
TEL. R 53075, R 50001

EINKAUF
VERKAUF
UMTAUSCH

EIGENE
REPARATUR-
WERKSTÄTTE



FRANZ SAGASCHKE

KOHLN- UND HOLZGROSSHANDLUNG

KLAGENFURT

STAUDERHAUS 8 TELEPHON 21 71



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf L 11 436

NEUZEITLICHE LEHRMITTEL

für den naturwissenschaftlichen Unterricht

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik nach Ingenieur Ernst Roller

- Einheitliches Stativmaterial für Schule Industrie und Forschung
- Bauteile zur Mechanik
- Bauteile zur Elektrizitätslehre
- Bauteile zur Optik
- Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie nach Prof. Dr. Ernst Hauer

- Experimentiergeräte
- Chemikaliensätze
- Untersuchungsgeräte
- Chemischer Laborbedarf
- Chemikalien



UNIVERSITAS-LEHRMITTEL-GESELLSCHAFT M. B. H.
Wien III, Beatrixgasse 32 - Telephon M 110 76 Serie

Bücher von allgemeinem Interesse!

OLGR Dr. Gustav Chamrath

Wie mache ich ein Testament?

64 Seiten, kart., S 9.—

Viel Ärger bliebe manchmal erspart, wenn man besser über das Erbrecht Bescheid wüßte. Hier bietet der Autor eine kurze Übersicht mit praktischen Anleitungen zur Abfassung letztwilliger Verfügungen sowie Musterbeispiele von Testamenten.

Interessante Fragen aus dem Eherecht insbesondere das Recht der Ehescheidung

120 Seiten, kart., S 12.—

In lebendiger Darstellung bietet hier ein Fachmann einen Wegweiser zur Lösung wichtigster Probleme des Alltags.

OLGR Dr. Erich Machek

Die österreichische Bundesverfassung

232 Seiten, kart., S 18.—

Jeder Staatsbürger sollte die Verfassung kennen! Alles Wissenswerte darüber ist in diesem Buch klar und knapp zusammengefaßt.

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch

X und 330 Seiten, kart., S 24.—, Ln., S 30.—

Eine handliche, billige Textausgabe des ABGB für jedermann.

In allen Buchhandlungen zu haben



HIPPOLYT-VERLAG
ST. PÖLTEN, LINZER STRASSE 5—7

LEOPOLD PETERKA

BAU- UND MÖBELTISCHLEREI

WIEN XII

Laskegasse 17

Telephon R 37 054

Auto-Reparaturen

Groß-Garage WURM

ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt, Telephon 27 95

St.-Veiter Ring 25-27

Chemische Reinigung
und Großwäscherei

Albert Kaltenegger

Salzburg

Augustinergasse 26 b

Uniformen werden zu ver-
billigten Preisen gereinigt

Josef Pühlinger

► Büromaschinen — Kofferschreibmaschinen

Hermes, Olympia, Schmith-Corona

Kraftfahrzeuge: Engl. Standard

BREGENZ, Montfortstraße 17

Telephon 26 86

Kofferschreibmaschinen

aller Systeme

Bequeme Teilzahlungen

Robert Tonko
WIEN VIII., Blindengasse 3
Tel. A 24-3-30

Elektra-Haushaltgeräte

Infra-Heizung

sämtliches Material

Paul Glüxmann

WIEN I, Teinfaltstraße 5 Telephon U 22 034

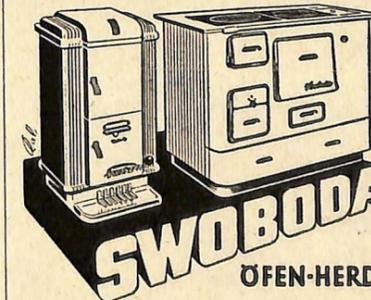
METALLWARENFABRIK

MILAN PREKAJSZKY

Taschenlampen
Fahrradbeleuchtung
diverse Zieharbeiten
sowie sonstige Metallmassenartikel

WIEN XIV, GOLDSCHLAGSTRASSE 181

Telephon Y 12 5 93 (92 36 04)



Zentrale:
Wien XVIII,
Jörgerstraße 10

Filialen:
Graz,
Joanneumring 13
Linz,
Hauptplatz 17
Wr. Neustadt,
Bahngasse 22
St. Pölten,
Herrengasse 7
Innsbruck,
Fallmerayerstr. 3

**Kombinierte Herde
Kamineinsätze**

MESSESTAND: ROTUNDENGELÄNDE, OSTHALLE



BÜRO- UND KLEINMÖBELERZEUGUNG

J. Franz Leitner

Wien VII, Schottenfeldgasse 53, Telephon B 33 426

AUSLIEFERUNGLAGER Steiermark: Fa. Ludwig & Co., Graz, Neutorgasse 47, Tel. 45 43
Tirol: Fa. Otto Schütz, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 19, Tel. 55 63

Spar- und Darlehenskasse

ÖFFENTLICH ANGESTELLTER
Registrierte Genossenschaft mit beschr. Haftung, Gründungsj. 1886

Hauptanstalt: **Wien IX, Währinger Straße 61**
im eigenen Anstaltsgebäude
Telephon A 22 545, A 22 546, Postscheck-Konto 10.402

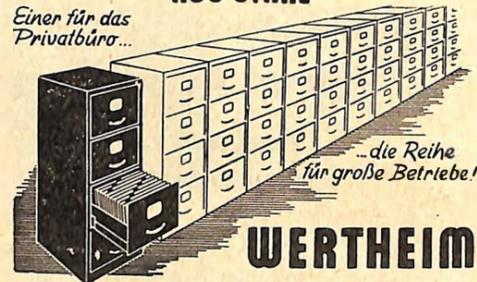
Spar- und Giroeinlagen
VON JEDERMANN OHNE LEGITIMATIONSZWANG

Personaldarlehen
nur an pragmatisierte öffentl. Angestellte und Pensionisten —
Sicherung: Gehaltsvorkerk an erster Stelle und Versicherung

Geschäftsstellen: Innsbruck, Adamgasse 9a
Linz, Landsstraße 111
Salzburg, Kaigasse 41
Vertretungen: Graz, Obere Bahnstraße 47
Klagenfurt, Gabelsbergerstraße 26

REGISTRATURSCHRÄNKE AUS STAHL

Einer für das
Privatbüro...



...die Reihe
für große Betriebe!

WERTHEIM

Wien X, Wianerbergstraße 21-23 / Tel. U 30 5 20
Wien I, Wallischgasse 15 / Tel. R 25 305

Wichtige Neuerscheinung für alle Dienststellen der Gendarmerie und Polizei!

Das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrecht

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909, DRGBl. I, S. 437, und Einführungsverordnung vom 23. 3. 1940, DRGBl. I, S. 537, samt verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer Übersicht über die gesamte Rechtsprechung

Auf Grund der von
Univ.-Prof. Dr. Robert Bartsch
bearbeiteten Ausgabe

Dr. Erica-Doris Veit
Rechtsanwalt in Wien

Dr. Rolf Veit
Landesgerichtsrat, Sekretär des OGH.

Fünfte, neubearbeitete Auflage
Umfang: 8°. X, 140 Seiten. Preis: Brosch. S 44.40, geb. S 54.80

In den Erläuterungen haben die Verfasser nicht nur die seit dem Erscheinen der letzten Auflage eingetretenen gesetzlichen Änderungen, sondern mit Rücksicht auf die große Bedeutung der einschlägigen deutschen Literatur, insbesondere der Kommentare von Müller, Geigel und Flögel-Hartung, auch die Meinungen der erwähnten Kommentatoren, soweit sie für den österreichischen Rechtsbereich anwendbar sind, berücksichtigt.

Bei der Zusammenstellung des Entscheidungsteiles wurde neben der österreichischen auch die deutsche Judikatur verarbeitet. Außer den veröffentlichten Erkenntnissen wurden auch alle einschlägigen nicht veröffentlichten Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, die er nach seiner Wiedererrichtung im Jahre 1946 gefällt hat, eingearbeitet.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

VERLAG MANZ, Wien I, Kohlmarkt 16

WIENER MESSE

ROTUNDE, HALLE M



SVOBODA-BÜROMÖBEL

ST. PÖLTEN Werk Wagram
WIEN VII., Karl-Schweighofer-Gasse 14
SALZBURG Aigner Straße 6

Verlangen Sie unseren Gratiskatalog!

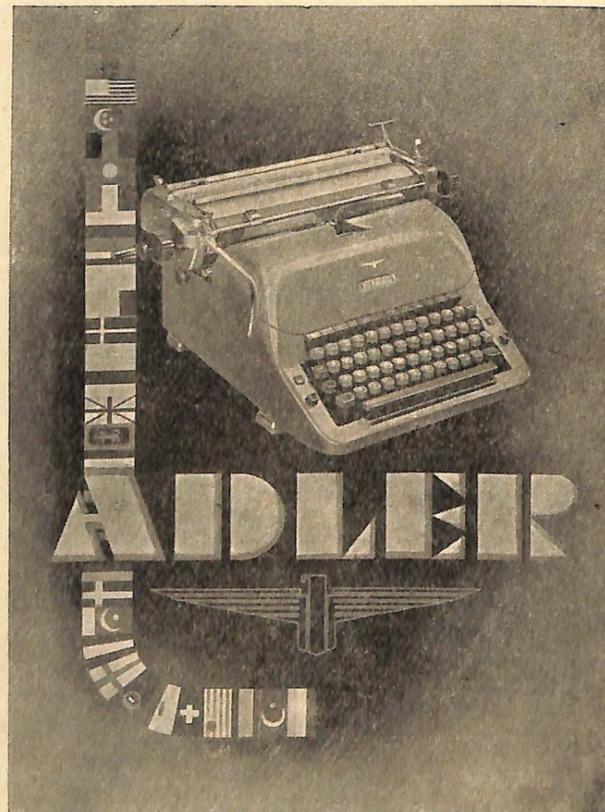
FRANZ SCHMITT AG.
F. LEDERINDUSTRIE
KREMS/DONAU
REHBERG, TEL. 25 31
WIEN I,
ELISABETHSTRASSE 22
TEL. B 21 013

Schmitt-QUALITÄTSSCHUHE
IN ALLEN FACHGESCHÄFTEN

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:
Linz, Lustenau 63

Brauerei Liesing mit Mälzerei
Brauerei Wieselburg
Linzner Brauerei
Brauerei Gmunden
Sternbrauerei Salzburg
Hofbräu Kaltenhausen mit Mälzerei
Gasteiner Thermalwasserversand
Brauerei Kundl
Bürgerliches Brauhaus Innsbruck
Brauerei Reutte



ADLERWERKE — FRANKFURT AM MAIN

ROHNER & GEHRIG

SCHIFFAHRTS- UND SPEDITIONS
AKTIENGESELLSCHAFT

III, Hintere Zollamtsstr. 1 - Tel.: M 11 0 40 Serie
Telegr.-Adr.: ROHGEHRIG - Fernschr.: 01-1794

Rainerstraße 22 - Telephon: 2 71 71 / 72
Telegr.-Adr.: ROHGEHRIG - Fernschr.: 02-256

Markus-Sittikus-Straße 9 - Tel.: 72 1 61 / 62
Telegr.-Adr.: ROHGEHRIG - Fernschr.: 026684

Maria-Theresien-Straße 57 - Tel.: 58 78 Serie
Telegr.-Adr.: ROHGEHRIG - Fernschr.: 05-506

Alliierte Häuser in USA:

WIEN
LINZ a. d. Donau
SALZBURG
INNSBRUCK
NEW YORK
TORONTO
MONTREAL

WIENER INTERNATIONALE MESSE



10. - 17. MÄRZ 1957

Mode / Luxus / Haushalt / täglicher Gebrauch / Technik / Maschinen / Geräte
Werkzeuge

Land- und forstwirtschaftliche Musterschau

Sonderschau: „Der Bauer und sein Wald“ / Viehschau / Landmaschinenschau mit
Vorführungen / Nahrungs- und Genußmittel

Weinkost

Sonderausstellungen: „Die Österreichischen Bundesbahnen im Dienste der Wirtschaft“ / „Technik im Haus-
halt“ / Erfindermesse

INTERNATIONALE ZWEIRAD- UND KFZ-ZUBEHÖR-AUSSTELLUNG

Fahrpreisermäßigung auf den Eisenbahnen und Autobussen 25 Prozent / Messe-
ausweise bei den Landesammern der gewerblichen Wirtschaft, den Landes- und
Bezirksbauernammern und den durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen.



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuchpapiere

Bodenbelag „Isolea“ auf Bitumen

Bodenbelag

Papierservietten

Papiertaschentücher

Schrankpapiere

Toilettepapiere

Zigarettenfilterspitzen

TELLER



88

DIE WAHL DES HERRN,
DER SICH ZU KLEIDEN WEISS